

Donnerstag, 30. August 2018

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin

Protokollführer: Domenic Gross

Präsenz: anwesend 120 Mitglieder
entschuldigt: –

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich begrüsse Sie herzlich zu unserer Nachmittagsitzung. Wir fahren fort bei Artikel 3b (neu) und ich gebe das Wort zuerst dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Crameri.

Teilrevision des Polizeigesetzes (Botschaften Heft Nr. 2/2018-2019, S. 41) (*Fortsetzung*)

Detailberatung (*Fortsetzung*)

Art. 3b (neu) (*Fortsetzung*)

Crameri; Kommissionspräsident: Ich hoffe, dass Sie alle gut gespiesen haben und gestärkt zur Diskussion zum Vermummungsverbot zurückgekehrt sind. Die Ausführungen von Grossrat Perl, am Vormittag kurz vor der Mittagspause, veranlassen mich zu einer kurzen Replik. Vor allem, was seine Ausführungen formeller Natur anbelangt. Er hat die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei, dass die Kommission im Rahmen der Beratung einen zusätzlichen Artikel einfüge. Das ist zulässig. Wir haben diese Diskussion bereits in der Kommission geführt. Diese wurde dort auch aufgeworfen. In Art. 49 der Grossratsverordnung heisst es, liegt kein begründeter Antrag der Regierung vor etc., etc. und ein begründeter Antrag der Regierung liegt vor. Auf Seite 57 und 58 der Botschaft. Dort lehnt nämlich die Regierung das Vermummungsverbot ab. Dort heisst es auch im letzten Satz: «Sie lehnt die Einführung eines entsprechenden kantonalen Übertretungsstatbestandes daher ab». Also eine Begründung der Regierung liegt vor und deshalb ist es absolut zulässig, dass wir diesen Artikel eingefügt haben. Er hat am Vormittag von einer Praxisänderung gesprochen. Eine Praxisänderung wäre es, wenn die Kommissionen keinen neuen Artikel einführen dürften. Weil dann sind wir dann praktisch überflüssig hier in diesem Rat. Dann können wir nur noch ja oder nein sagen zu dem, was uns die Regierung vorschlägt. Es ist keine Praxisänderung, wenn wir Art. 3b zustimmen. Und ich gehe dann später noch auf die einzelnen Punkte ein,

die Grossrat Perl vorgebracht hat. Aber er spricht etwas an, was in diesem Rat vor 14 Jahren diskutiert wurde. Ich habe selbstverständlich auch das Grossratsprotokoll konsultiert und geschaut, was damals und dort behandelt wurde. Erstens, es war ein Vorstoss, ein Fraktionsvorstoss der damaligen SVP. Ist etwas Anderes, heute haben wir eine Kommissionsmehrheit mit Mitgliedern aus der BDP, CVP und FDP. Also eine andere Ausgangslage. Kommt hinzu, dass die Situation sich etwas geändert hat in den letzten 14 Jahren. Man hat Praxiserfahrung gesammelt, man hat Gerichtsentscheide gesammelt, wie ein Vermummungsverbot anzuwenden ist. Also die Situation hat sich geändert in den letzten 14 Jahren. Und wenn er die CVP als Partei anspricht, ich gehe dann auf die einzelnen Voten damals noch kurz ein, dann hat es auch Mitglieder, die sehr grosse Sympathien für ein Vermummungsverbot damals hatten. Mit der vorgeschlagenen Variante, die damals zur Debatte stand, haben sie es abgelehnt. Heute reden wir über ein verfassungskonformes, gut ausgestaltetes Vermummungsverbot, das auch Ausnahmen vorsieht. Und die Situation ist anders, also sie ist nicht vergleichbar mit damals. Wenn Sie uns sagen, vor 14 Jahren hätten wir eine andere Haltung gehabt, dann frage ich Sie, ob im Moment die Abschaffung des Kapitalismus immer noch im Parteiprogramm der SP steht? Das ändert ja auch alle paar Jahre. Also ich glaube, es ist falsch oder es ist nicht der richtige Weg, wenn man da so weit in die Vergangenheit zurückgeht. Ich habe gedacht, nach dem Grossrat Pult als Historiker aus dem Grossen Rat ausgeschieden ist, dass wir keine historischen, keine geschichtlichen Debatten hier mehr führen müssen, aber ich bin für den Input trotzdem dankbar auch wenn die Aussagen etwas aus dem Zusammenhang gerissen sind.

Felix: Der neue Art. 3b zielt darauf hin, ein Vermummungsverbot für bewilligte öffentliche Kundgebungen zu statuieren. In der Vernehmlassung wurde dieses Verbot vor allem von der CVP verlangt, was aber nicht heisst, dass man über dieses Thema jetzt parteipolitisch beurteilen sollte. Ebenfalls möchte ich in diesem Fall auch nicht nach meinen liberalen Grundsätzen urteilen, denn Kollege Caviezel, da haben Sie völlig recht, nach diesem sollte man möglichst wenig regulieren. Sondern in diesem Fall hätte ich gerne nach vernünftigen Grunds-

ätzen beurteilt. Denn beim Thema Sicherheit darf man, auch wenn man grundsätzlich liberale Grundsätze verfolgt, nicht Abstriche machen. Und dieses Vermummungsverbot trägt meiner Meinung nach klar zur Sicherheit bei. Ein Vermummungsverbot würde die Arbeit der Polizeikräfte bei Kundgebungen erheblich vereinfachen. Aus dem Grunde, weil die eigentlichen, potenziellen Chaoten, oder anders ausgedrückt eben solche Kundgebungsteilnehmer, welche auch bereit sind während einer Kundgebung gewalttätig zu werden und unter anderem auch strafbare Taten zu begehen, frühzeitig aus dem Verkehr gezogen werden können. Dazu geht es nicht um grundsätzlich die Kundgebungen zu verunmöglichen. Es geht einfach und allein darum vorbeugend und zu einem Zeitpunkt, wo die Emotionen noch nicht am Kochen sind, den Polizeikräften die Möglichkeiten einzuräumen, alles zu unternehmen, dass es so nicht zu schwerwiegenden Straftaten kommt. Muss eigentlich immer zuerst jemand verletzt werden, bevor ein gewaltbereiter Kundgebungsteilnehmer aus dem Verkehr gezogen werden kann? Ein Kundgebungsteilnehmer, welcher gewaltbereit ist und gegen die Polizei Steine wirft, der zeigt sein Gesicht praktisch nie. Er vermummt sich. Dies hat nämlich den Vorteil, dass er unerkannt bleiben könnte und er sich der Verantwortung entziehen könnte. Im Nachhinein jemanden vermummt zu identifizieren ist sehr schwer. Ebenfalls kann der Beschuldigte auch abstreiten und behaupten, er wäre es auch nicht gewesen. Weil man sein Gesicht nicht sieht, kann man auch nicht zu 100 Prozent sicher sein, dass es wirklich er war. Im schlimmsten Fall treffen sich dann Aussage gegen Aussage und der Gewalttäter kommt ungeschoren davon. Diesem Vorgehen muss und soll ein Riegel vorgeschoben werden.

Und mit dem von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Vermummungsverbot kann die Polizei früher eingreifen und die potenziellen gewaltbereiten Teilnehmer einer Kundgebung schon einmal aussortieren. Bevor ein Schaufenster zu Bruch geht oder die ersten Polizisten durch geworfene Steine verletzt werden. Klar muss die Polizei auch mit Fingerspitzengefühl vorgehen und die Situation jeweils abschätzen, ob es angebracht ist um jedem Preis Verstösse gegen das Vermummungsverbot sofort zu ahnden. Oder zuzuwarten oder auch allenfalls solchen Verstössen später nachzugehen. Auf jeden Fall würde es die Arbeit der Polizei bei der Wahrung der Sicherheit bei bewilligten öffentlichen Kundgebungen erleichtern. In dem sie Handhabe haben, um frühzeitig solche potenziellen Chaoten aus dem Verkehr zu ziehen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie alle, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen und das Vermummungsverbot in das Gesetz reinzunehmen.

Salis: Bei Art. 3b entscheiden wir, ob ein Vermummungsverbot für bewilligungspflichtige, öffentliche Veranstaltungen, ins Polizeigesetz aufzunehmen sei oder nicht. Ich bin der Meinung, dass gerade heute dieses Thema sehr aktuell ist. Die Vorfälle der letzten Zeit bei uns in der Schweiz, und ich spreche hier die feigen Attacken vermummter Chaoten in Zürich, wie aber auch im Vorfeld von Fussballspielen, an. Man ging in Zürich, nebst den Angriffen auf Polizisten so weit, das man auch

die Rettung mit Steinen und Flaschen attackierte, als diese einer schwerverletzten Person Hilfe leisten wollten, wohl verstanden durch vermummte Chaoten. Durch diese feigen Attacken dieser Chaoten, nahmen diese sogar den Tod des Schwerverletzten in Kauf. Im Weiteren erinnere ich an einen gravierenden Vorfall in Schweden, ebenfalls verursacht durch Vermummte. Ich bin nicht gegen Demonstrationen, sprich Veranstaltungen, an und für sich, bei denen man die Identität der Teilnehmer erkennt. Ich bin aber klar gegen eine Vermummung. Eine vermummte Person geht in der Regel mit anderen Voraussetzungen auf die Strasse, im Gegensatz zu einer Person, welche ihre Identität zeigt. Ihr Ziel ist es doch gewalttätig zu werden und durch die Vermummung unerkannt zu bleiben. Wenn ein Vermummungsverbot besteht, wohl verstanden bei bewilligungspflichtigen, öffentlichen Veranstaltungen, wirkt dies meiner Meinung nach auch abschreckend. Wenn von Seiten der Gegner des Vermummungsbotes, dahin argumentiert wird, das dieses nicht umgesetzt werden könne, und es der Polizei nicht möglich sei diese Person herauszuholen, sage ich Ihnen: Die Polizei weiss wohl, was sie wann und wo machen kann. Ein Nein zum Vermummungsverbot, ich wage dies hier nun zu behaupten, ist eine Kapitulation unseres Rechtsstaates. Wollen Sie dies, geschätzte Kollegin und Kollegen? Ich nicht. Ich bitte Sie, stimmen Sie der Kommissionsmehrheit und sagen Sie Ja zum Vermummungsverbot.

Danuser: Ich lehne es auch kategorisch ab, wenn sich Demonstranten, Pöbler und Randalierer, hinterlistig unkenntlich machen. Ich schätze es immer, wenn jemand klar und offen seinen Standpunkt vertritt und sein Gesicht zeigt. Der Minderheit in der Kommission, bin ich jedoch mit Überzeugung beigetreten. Und dies aus folgenden Gründen, die gegen die Einführung dieses Artikels sprechen: Ich finde es fahrlässig, wenn sich Polizisten in Gefahr begeben müssen, weil sie die Vermummten aus Menschenansammlungen aussondern müssen. Ich habe einen weiteren Grund: Das bisherige Recht erlaubt es den Bewilligungsbehörden jetzt schon ein Vermummungsverbot auszusprechen. Auch bei Sportveranstaltungen gibt es jetzt schon geeignete Instrumente, um gewaltbereite Personen zu überführen. Ich bin somit aus gesamtheitlicher Sicht überzeugt, dass wir mit diesem neuen Artikel nur ein weiteres unnötiges Mal eine Überregulierung herbeiführen. Es macht wirklich keinen Sinn, auch noch solche Vergehen zu ahnden, denn in vielen Fällen verhalten sich diese Personen sowieso gesetzeswidrig. Diese Taten, diese Taten sind zu ahnden, das genügt. Lassen Sie das Überregulieren und lehnen Sie diesen Artikel gesamtheitlich ab.

Niggli (Samedan): Vorab gesagt, ich engagiere mich für ein Vermummungsverbot. Und ich bin auch froh, gehört zu haben, vom Kommissionspräsidenten, dass bereits 14 Kantone dies auch eingeführt haben. Und unter diesen 14 Kantonen waren auch sehr wichtige für die Schweiz, Kantone dabei, die es oft mit Demonstrationen zu tun haben. Also auch der Kanton Zürich. Und ich denke, wenn es solche Kantone schaffen dies durchzusetzen, sind wir auch in der Lage. Nur eine Klammerbemerkung.

Die Sicherheit im Kanton, das ist ein Alleinstellungsmerkmal des Kantons Graubünden. Dank diesem Alleinstellungsmerkmal, haben wir das WEF in Davos, haben wichtige Kongresse, Veranstaltungen, sind beliebt als Ferienregion, auch für Staatsoberhäupter. Und am Ende gesagt, das Lyceum Alpinum in Zuoz wird auch von Kindern von wohlhabenden Eltern besucht, weil dies eben auch die Sicherheit im Tal schätzen. Über das Vermummungsverbot können wir stundenlang diskutieren. Wir können es in Worthülsen verpacken. Wir können geschickt alles ausformulieren. Aber wir können es auch als Bild kommunizieren und ich möchte das als Bild kommunizieren. Wenn ich mir vorstelle, dass in Davos zehn, 20, 40, 50, 70 Leute demonstrieren, die sind alle vermummt, verhüllt. Das ist dann in den Medien, im Fernsehen, können wir uns das anschauen. Dann möchte ich nicht zu denen gehören, die damals im Grossen Rat dies nicht bekämpft haben. Das gutgeheissen haben. Dass man sich nicht stört daran, wenn Leute vermummt umherlaufen, sondern ich möchte tatsächlich zu denen gehören, wo gesagt haben, dieses Bild möchten wir im Kanton Graubünden definitiv nicht. Und deswegen bitte ich Sie die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Kunz (Chur): Ich werde mich gegen dieses Vermummungsverbot aussprechen. Und ich glaube, das Eintretensvotum von Kollege Reto Crameri hat gezeigt zu welchem Spagat uns diese Gesetzesvorschrift zwingen will. Grossratskollege Crameri hat einerseits gesagt, dass ein griffiges Mittel um Personen herauszunehmen, also stellen Sie sich vor, vermummte Personen aus einem Block direkt zuzugreifen, aus dieser Horde zu isolieren und festzunehmen. Aber auf der anderen Seite gesagt, ja aber ganz so ernst meine ich es nicht, weil es gibt ein ganz grosses Ermessen, wann die Polizei die Gefahrenlage für richtig beurteilt, um zuzugreifen. Also Zugriff einerseits, andererseits aber geschehen lassen, wenn eben die Ordnungswidrigkeit nicht ein derart starkes Eingreifen der Polizei erlaubt. Gleichwohl aber, und das sind ja nur unsere Bemerkungen als quasi historischer Gesetzgeber zu diesem Artikel. Gleichwohl steht sonnenklar, es ist verboten. Steht so im Gesetz drin. Und alle Ausnahmetatbestände, die man da reinlegen will, legt man aus, holt man aus der StPO, begründet man hier. Gleichwohl steht im Gesetz, es sei verboten. Und damit zwingen wir genau die Polizei zu etwas, das sie nicht tun soll. Nämlich beurteilen wann ist wo, was angebracht und wann nicht. Die Polizei hat das Gewaltmonopol. Sie braucht ganz klare Anordnungen, wann ist ein Zugriff nötig? Wann machen wir das? Und wann lassen wir es geschehen? Und wenn Sie die Wirksamkeit all dieser Vermummungsverbote beurteilen. In allen 14 Kantonen, dann haben alle genau das gleiche Vollzugsproblem. Und dann wird die Politik laut, wie beispielsweise im Kanton Luzern, wo man sich vehement dafür einsetzt, dass man Gesetze einhält. Es gelte das Legalitätsprinzip, die Polizei ist dafür da, dass Gesetze eingehalten werden und man hält und will von der Polizei Rechenschaft dafür, wenn sie nicht zugreift. Da ein Pirmin Müller, SVP, hat da gesagt, weshalb werden Vermummte an Demos immer wieder geduldet, obwohl ein Vermummungsverbot besteht? Antwort: Grundsätzlich duldet die

Luzerner Polizei beim Aufmarsch zu Veranstaltungen und Kundgebungen keine vermummten Personen. Aber jetzt wird es wichtig. Die Durchsetzung des Vermummungsverbots gestaltet sich jedoch schwierig. Da es einerseits polizeiliche Kräfte über eine längere Zeitdauer bindet und es andererseits meist zu gefährlich ist, aus einer grossen Menschenmenge einen oder auch mehrere Vermummte festzunehmen. Und genau das ist das Problem. Stellen Sie sich den Einsatzkommandanten vor, der sagt: «Wir greifen jetzt zu», in eine bis anhin friedliche Demonstration. Und uns machen ja nicht die Vermummten Angst, sondern was wir nicht wollen sind die Sachbeschädigungen, die Ausschreitungen und da hat die Polizei seit jüngerer Zeit gezeigt, dass sie durchaus zuzugreifen versteht. Das ist der richtige Moment. Aber die Vermummung allein ist nur eine Ordnungswidrigkeit, für die wir die Polizei dieser Gefahr nicht aussetzen sollen. Ich will Ihnen sagen, Grossratskollege Salis, die Kapitulation des Rechtsstaates ist nicht das Vermummungsverbot, sondern die Kapitulation des Rechtsstaates ist dann da, wenn er Recht nicht mehr durchzusetzen vermag und wir als Parlament einen Gesetzesartikel erlassen, wo wir schon jetzt in der Debatte sagen, so ernst, wie wir es hinschreiben, meinen wir es nicht. Wir sprechen zwar ein Verbot aus, aber wir schieben mündlich hier in unseren Beratungen ellenlange Ausnahmen nach. Das ist kein Akt guter Gesetzgebung, das ist keine gute Gesetzgebung für die Polizei, die ein Gewaltmonopol durchzusetzen hat. Konzentrieren wir uns auf das Wesentliche: Im Kanton Graubünden ist das Vermummungsverbot nicht nötig, A, und B, die Polizei selber wünscht es nicht.

Horner: Die Kommissionsmehrheit will hier einen neuen Gesetzesartikel schaffen. Es lohnt sich an dieser Stelle, wenn wir uns überlegen, wann wir eigentlich neue Gesetzesartikel schaffen sollten. Ich meine das sollten wir genau dann tun, wenn erstens ein Problem vorliegt, und zweitens der vorgeschlagene Gesetzesartikel auch geeignet ist, dieses Problem wirklich zu lösen. Ich werde beides bestreiten. Fast schon trivial ist die Feststellung, dass Graubünden kein Vermummungsproblem hat. In den letzten Jahren kam es zu keinem einzigen Fall, wo die Vermummung von irgendjemanden wirklich ein Problem darstellte. Das zwingt mich zum Schluss, liebe Kolleginnen und Kollegen, hier wird eigentlich versucht, ein Problem zu lösen, das es nicht gibt. Es ist aber logisch, unmöglich, damit wir Probleme lösen können, müssen sie auch zuerst einmal existieren. Gänzlich zurecht ist eigentlich die Einzelfallgesetzgebung verpönt. Ich frage mich dann, was von einem Parlament zu halten ist, das eigentlich eine Gesetzgebung macht, die nicht mal einen potenziellen Einzelfall als Grundlage hat. Ich denke noch weniger. An dieser Stelle mag man einwenden, dass der Gesetzesartikel vielleicht geeignet wäre, eben ein zukünftiges Problem zu lösen, wir alle wissen nicht, was in zehn Jahren der Fall sein wird. Vielleicht gibt es auch so ein Szenario. Stellen wir uns einmal vor, US-Präsident Donald Trump kommt wieder einmal ans WEF und gesetzt den Fall, in Davos fällt kein Schnee, dann darf auch demonstriert werden. In einem solchen Szenario wäre es durchaus möglich, das Vermummte den Weg nach Davos finden könnten. Gewaltbereite,

vermummte Chaoten. Und in dieser Situation hat doch die Polizei einen einzigen Auftrag: die Sicherheit zu gewährleisten, Sachbeschädigung zu verhindern. Und um dieses Ziel zu erreichen ist es in einer ersten Phase eben nützlich, auf Deeskalation zu setzen, das Gespräch mit den Leuten zu suchen, der ehemalige FDP-Landammann hat dies zig Male hervorragend bewiesen. Gilt nun aber Art. 3b (neu), wie von der Kommission vorgeschlagen, dann wird dieser Weg, die erste Phase der Deeskalation erschwert. Denn es gilt als Legalitätsprinzip. Gesetze sind durchzusetzen, Übertretungen nicht tolerierbar. Klar würde es auch ein Opportunitätsprinzip geben, aber wir sollten Polizistinnen und Polizisten in der Praxis nicht diese Entscheidung aufbürden. Die Intention des Gesetzgebers, wenn diese Übertretung geahnt werden müsste, könnte sich auch ins Gegenteil verkehren, weil man eben in diese Horde als einzelner Polizist rein muss, heisst man die Eskalation erst recht an und man gefährdet auch seine eigene Sicherheit als Polizist. Unter anderem darum schrieb ja der Kanton St. Gallen, der ein Vermummungsverbot kennt, folgenden Passus ins Gesetz: Die Einsatzleitung der Polizei kann im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbotes absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint. Im Vorschlag der Kommission fehlt dieser Passus. Im Ernstfall müssen die Beamtinnen entscheiden, ob das Legalitätsprinzip nun gilt oder nicht. Und wir der Grosse Rat, sollten Polizistinnen und Polizisten nicht dazu zwingen, diese Fragen in der Praxis, im Alltag zu beantworten. Ich halte fest, das zu lösende Problem, das gibt es nicht. Der vorgeschlagene Gesetzesartikel ist auch nicht geeignet, ein zukünftiges Problem zu lösen. Unter anderem darum haben sich ja Polizeiverbände usw. mehrfach kritisch geäussert. Und das liebe Kolleginnen und Kollegen sind die Leute an der Front. Ich denke wir sollten sie ernst nehmen. Wenn jemand mit einem Gesetzesartikel kein Problem löst, ja die Lösung eines zukünftigen Problems gar erschwert, dann wird Symbolpolitik betrieben, dann werden Zeichen gesetzt. Es mag Momente geben, wo es richtig ist, dass die Politik Zeichen und Symbole setzt. Ich bin ehemaliger JUSO-Präsident, auch ich habe früher gerne Zeichen und Symbole gesetzt. Ich kann Ihnen aber sagen, in der Sicherheitspolitik ist das die falsche Maxime. Hier sollte nüchterner Pragmatismus zählen.

Abschliessend noch ein Wort zu den sogenannten achtenswerten Gründen, wenn eine Ausnahme bewilligt wird. Was sind dann diese achtenswerten Gründe? Fasnacht, Schlagerparade mal ausgenommen. Aber stellen Sie sich vor, irgendjemand kommt auf die Idee eine Demonstration gegen die Fasnacht zu organisieren. Ist das dann ein achtenswerter Grund, sich an einer solchen Demonstration zu verhüllen oder nicht? Ist eine Theateraufführung im öffentlichen Raum, ein achtenswerter Grund sich zu verhüllen oder nicht? Sie sehen es handelt sich bei dieser Formulierung im klassischen Sinne um dunkles Juristendeutsch, Klarheit bei der Formulierung, das geht eben wirklich anders. Vor allem wäre ja dann ein Entscheid auch anfechtbar. Irgendwelche Beamtinnen und Beamten müssten sich um die Auslegung dieser Formulierung kümmern und genauso, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, entsteht Bürokratie. Der Artikel erliert

sich, der zweite Absatz vor allem, wie eine Anleitung zu mehr Bürokratie. Ich glaube wir sollten hier, wirklich nicht überregulieren und, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn ich als Sozialdemokrat Ihnen das sage, dann sollte Ihnen das schon ein Warnschuss sein. Ich komme zum Schluss, was auch immer die theoretischen Überlegungen der Kommissionsmehrheit gewesen sein mögen, es lässt sich kein praktischer Fall ausmalen, auf dem dieser theoretischen Überlegungen sinnvoll angewandt werden können, dem sie gerecht werden. In diesem Sinne, ich bin für den Vorzug der Praxis, für schlanke Gesetze. Folgen wir der Regierung und der Kommissionsminderheit und lehnen wir hier diese Vermummungstheorie ab.

Epp: Das Vermummungsverbot ist ein ernstes und wichtiges Anliegen. Ich bin überzeugt, dass dieses Verbot in erster Linie eine starke präventive Wirkung auf künftige Demonstrationen hat. Potenzielle Gewalttätigkeiten oder Eskalationen können so vermehrt verhindert werden. Konsequenterweise gibt dieses Verbot auch den Haus- und Geschäftsbesitzern eine gewisse Sicherheit. Bei der Durchsetzung dieses Verbots, wie es Kollege Perl angesprochen hat, sehe ich überhaupt kein Problem. 14 andere Kantone können es auch. Darüber hinaus sind die bürokratischen Massnahmen gering. Bei der Vergabe der Bewilligung einer Veranstaltung, kann das Verbot auch ganz einfach aufgehoben werden. Ausserdem können wir die Ermittlungstätigkeit der Polizei bei eventuellen Straftaten mit diesem Verbot erleichtern. Geschätzte Damen und Herren, wer etwas zu sagen, zu kritisieren oder zu fordern hat, der kann dies in unserer Demokratie jederzeit tun. Aber er soll dies bitte mit offenem Gesicht tun. Es ist wichtig, Gesicht zu zeigen. In unserer Gesellschaft ist ein offener Umgang notwendig. Ich möchte sehen, mit wem ich rede, wem ich begegne. Dies gibt letztendlich auch ein Gefühl von Sicherheit und Offenheit. Wer demonstriert soll Gesicht zeigen. Folgen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Danke.

Alig: Ich werde nun von juristischen Ausführungen ein wenig abrücken und versuche ganz einfach Klartext zu reden. Wer versteckt sich eigentlich hinter einer Maske? Wer hat es nötig, sein Gesicht zu verstecken? Wer erachtet und betrachtet dies als notwendig, bitteschön? Das sind Leute, meine Damen und Herren, die wahrscheinlich nichts Gutes im Sinn haben. Das sind Personen, die bei ihren kriminellen Untaten und Gesetzesübertretungen für die Strafbehörden unerkannt bleiben wollen. Solchem kriminellen Gesindel wollen und dürfen wir, bei ihren böswilligen Taten, wohl nicht auch noch als Gesetzgeber unterstützen. Die zunehmende Gewaltbereitschaft bei gewissen Demonstranten vor allem bei vermummten Demonstranten, hat eine Stufe erreicht, die nicht mehr toleriert werden darf und kann. Wenn Chaoten die öffentlichen Strassen und Plätze beherrschen, hat die Politik, haben wir als Gesetzgeber meines Achtens schon bereits kapituliert. Das Demonstrationsrecht ist ein Grundrecht, das in der Bundesverfassung festgeschrieben steht. Volksrechte halte ich sehr hoch, wie Sie mich unterdessen wohl bereits kennen. Wir müssen jedoch hier in diesem Parlament dafür sorgen, dass nicht die

ehrlichen Demonstranten in den Dreck gezogen werden, durch böswilliges Handeln von verummten Chaoten und Kriminellen, die nichts anderes im Sinn haben als systematisch alles zu zerstören, was ihnen über den Weg läuft. Bei einem Vermummungsverbot bei Demonstrationen ist es mir auch völlig egal, aus welcher Glaubensgemeinschaft und aus welchem Land auch immer diese Demonstrantinnen und Demonstranten kommen. Wer hier bei uns in Graubünden demonstriert, hat dazu wie bereits eingangs erwähnt, das gute Recht. Er soll aber gefälligst sein Gesicht zeigen oder denn aber zu Hause bleiben. Das Demonstrationsrecht ist nämlich nicht dazu da, um unerkannt Straftaten auszuführen und somit auch noch ungestraft davon zu kommen. Sollte dieses Verbot diesen zum Teil importierten kriminellen Chaoten nicht passen, sollen sie bitte dahin gebracht werden woher sie hergekommen sind. Ich unterstütze ganz klar die Kommissionsmehrheit und bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dasselbe zu tun. Schieben wir diesem immer wieder kehrenden und zunehmenden kriminellen Treiben ein für alle Mal den Riegel. Zu Kollege Horrer, wir machen heute ein Gesetz auch für die Zukunft und nicht nur für heute. Also auch vorbeugend und was heute in Zürich Tatsache und üblich ist, haben wir morgen hier bei uns.

Kunfermann: Es wurde ja schon viel gesprochen. Leider bin ich als zweitletzter dran, darum werde ich nicht alles erzählen, was ich mir notiert habe. Aber eines möchte ich euch doch noch auf dem Weg geben. Und ich denke, wir sollten wie bei anderen Situationen unsere Regeln in der Gesellschaft festsetzen. Es ist wie überall im Leben, wenn man die Spielregeln nicht festsetzt, steht man ganz schnell im Abseits. Und das wollen wir nicht. Das ist auch nicht fair, wenn Vermummte die Demonstrationen ausnützen, um ihre Spiele zu spielen. Ich bin für eine offene Gesellschaft und darum bin ich für das Vermummungsverbot. Stimmen Sie diesem Artikel zu und damit hätten wir eine Möglichkeit, präventiv auf die Chaoten, die Unruhe stiften, zu reagieren. Und unterstützen Sie die Mehrheit der Kommission.

Gasser: Vorerst freut es mich mal sehr, dass ich hier sprechen darf ohne dass ich vorher die Sekunden zähle, wie lange ich sprechen darf. Ich erlaube mir, im Namen der räumlich gespaltenen GLP-Fraktion, die eigentlich gar keine Fraktion ist, folgende Position, unsere Position, darzulegen. Erstens: Eine Regulierung, die nichts bringt, ist eine Überregulierung. Dies möchte ich gerne den bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen nahelegen, kommt doch die Unterstützung der ablehnenden Haltung gerade aus der SP-Fraktion. Zweitens: Eine solche Regulierung, die eigentlich nicht durchgesetzt werden kann, wie sehr plastisch das Kollege Kunz darlegte, ist sogar kontraproduktiv, denn sie unterminiert und stellt die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates in Frage. Zudem, und das dürfen wir wohl nicht unterschätzen, müssen sich unsere Polizistinnen und Polizisten in eine erhöhte Gefahr begeben bei dieser Aussortierung. Wir unterstützen überzeugt und einstimmig die Kommissionsminderheit.

Claus: Wir laufen hier Gefahr, etwas zu tun, wozu manche Parlamente auch manchmal neigen. Wir gebären hier, sprichwörtlich, der Berg gebärt hier eine Maus. Warum gebärt er eine Maus? Wir haben keine Fälle für diese Gesetzgebung. Wir haben keine Notwendigkeit und schlussendlich, und ich zitiere hier gerne den Kommissionspräsidenten, der die Mehrheit vertritt: Wir haben auch keine Handhabung am Schluss, am Ende, wir erzielen keine Wirkung im Ziel. Weil wir eben Ausnahmen schaffen, weil wir selber wissen, dass wir dieses Vermummungsverbot nicht durchsetzen können schlussendlich. Und vor allem dann nicht, wenn es am notwendigsten wäre. Und in diesen Fällen dürfen wir, sollen und müssen wir, wie es meine Juristenkollegen ausgeführt haben, nein sagen und mit der Minderheit gehen. Es freut mich natürlich, dass ich mit dem ehemaligen JUSO-Präsidenten einer Meinung bin. *Heiterkeit.*

Pfäffli: Ich habe mich bewusst zurückgehalten und wollte die Argumente, die hier im Raum ausgetauscht werden, anhören. Ich bin der Ansicht, Verbote sind sinnvoll, wenn der Einzelne oder die Gesamtheit davon profitiert. Sie sind aber meines Erachtens nach überflüssig, wenn sie rein deklaratorisch sind und für das Publikum respektive die Tribüne geschaffen werden. Ich habe auf die Frage von dem Chef der BDP-Fraktion betreffend bewilligungspflichtig und nicht bewilligungspflichtig noch nicht die entscheidende Antwort bekommen, die mich von meiner Meinung abbringen könnte, hier der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Ich habe auch nicht gesehen, wie beispielsweise dieser neue Gesetzesartikel die Kollision mit dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen aus der Welt schaffen würde. Ich habe auch nichts gehört über die Kollision von Legalitäts- und Opportunitätsprinzip. Und ich habe mir die Frage gestellt, zu Recht, Grossrat Horrer, ob wir hier nicht ein Bürokratiemonster schaffen. Wenn ich mir überlege, Engadiner Ski-Marathon, ein kalter Morgen, sämtliche Teilnehmer, 12 000, wünschen, hier ihr Gesicht gegen die anstehende Kälte zu schützen, es werden Bildaufnahmen gemacht; mein Gott und Vater, wer gibt dann die Erlaubnis dazu, dass sich die Herren verhüllen dürfen? Das Gleiche bei einer Fasnachtsveranstaltung. Also, meines Erachtens nach, ich habe nichts gehört, was mich von meiner Meinung abbringen könnte, hier ein ganz klares Zeichen gegen dieses Vermummungsverbot zu setzen. Ich unterstütze die Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Somit erteile ich Regierungsrat Rathgeb das Wort.

Regierungsrat Rathgeb: Wer an eine Kundgebung oder Demonstration gehen will oder geht, der soll sein Gesicht zeigen. Dieser Auffassung bin ich absolut. Die meisten tun das ja auch, weil sie wollen ja mit ihrem Gesicht, mit ihrer Person, für oder irgend gegen etwas eintreten und wollen erkannt werden, dass sie sich für oder gegen etwas einsetzen. Das Problem sind jene, und das wurde erwähnt, die randalieren, die Sachbeschädigungen begehen. Das ist unser Problem. Wir haben kein

Problem mit einer Person, die an einer Kundgebung teilnimmt, die nicht erkennbar ist, weil sie vielleicht nicht von den Nachbarn, dem Arbeitgeber, erkannt werden will, dort mitläuft, um irgendeine Person mehr zu sein, die für oder gegen irgendetwas ist. Sondern wir haben mit jenen ein Problem, verummmt oder nicht, die sich nicht an die Regeln halten der entsprechenden Kundgebung, schlussendlich Sachbeschädigungen, Personenschäden und anderes verursachen. Das ist das Problem. Und die Frage ist, können wir mit einem solchen Vermummungsverbot verhindern, dass jemand als Randalierer an einer Kundgebung ist? Also derjenige, der kommt, um als Randalierer Sachbeschädigungen zu begehen, kommt der nicht, weil er weiss, dass im Kanton Graubünden ein Vermummungsverbot besteht? Wenn er dagegen verstösst er ja vielleicht auch noch 50 Franken zusätzlich bezahlt gegenüber dem Sachschaden, den er vielleicht für 10 000, 20 000, 30 000 Franken begangen hat. Das ist etwa die Frage. Also lohnt es sich, all die Schwierigkeiten, die aufgezählt wurden in der praktischen Handhabung des Vermummungsverbots, auf sich zu nehmen, weil wir wissen, dass wir damit gewalttätige Personen vom Kanton fernhalten können? Das ist die Frage, die wir klären müssen. Wir glauben das nicht. Wir haben heute, wie es schon gesagt wurde, keine diesbezüglichen Probleme. Wir hoffen, und das ist ein Gesetz für die Zukunft, dass wir das natürlich eben auch in Zukunft nicht haben. Aber wir glauben nicht, auch die Polizei glaubt das nicht, dass wir damit eben präventiv wirken können mit dieser Debatte hier und dann mit der gesetzlichen Bestimmung, dass wir nicht Randalierer in den Kanton bekommen. Die im entscheidenden Moment, in der Regel, jene, die das tun, wenn Sie das beobachten, kommen nicht verummmt an die Kundgebung. Sondern die sind irgendwo in der weiten Masse, im entscheidenden Moment verummten sie sich, in diesem Moment nämlich, wo sie interessant werden für uns und in den Fokus geraten, und dann tauchen sie wieder ab. Also wir glauben nicht an die präventive diesbezügliche Wirkung. Es ist gut gemeint, aber schwer praktikabel.

Grossrat Pfäffli hat auf die Problematik hingewiesen im Winter. Ich war an allen Kundgebungen präsent, die am WEF vonstattengehen seit 2012. Das sind ja jene, die bei uns am ehesten in den Fokus geraten könnten, wo wir solche Kundgebungen haben. Und dort ist es, also ich war nicht mitgelaufen, aber ich habe beobachtet, vor allem auch um zu sehen, wie sich die Situation entwickelt und was unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun. Da ist es manchmal wirklich kalt. Sie haben einen Schal an, wenn Sie ein modernes Objekt einer Sonnenbrille haben, ist das auch heute jetzt relativ gross, und Sie haben eine Kappe. Ist das dann, wenn Sie so an der Kundgebung sind, verummmt? Was ist dann verummmt? Sie sind vielleicht gar nicht gewalttätig, aber die eine Person vielleicht schon, die andere nicht. Unkenntlich zu machen, heisst es dann im Gesetz. Sie sind in diesem Sinn unkenntlich, weil Ihre Person nicht erkannt werden kann. Ja müssen wir dann eingreifen? Wenn wir das dann aber nicht tun. Wir haben kein Interesse an einer friedlichen Kundgebung, sogenannte verummte, unkenntliche Personen in irgendeiner Form allenfalls auch noch zu provozieren. Sondern die stören uns eigentlich

nicht, die sind für uns auch nicht interessant. Interessant sind jene, die gewalttätig sind, die gewaltbereit sind, völlig unabhängig von der Art und Weise, ob sie jetzt verummmt sind oder nicht. Also, ich möchte die Argumente, die in der Diskussion gefallen sind, nicht wiederholen, aber möchte einfach unseren Standpunkt klarmachen. Wir wollen und wir wünschen und wir müssen klare Signale senden. Im Kanton Graubünden gelten unsere Rechtsregeln. Die sind einzuhalten. Dagegen kann nicht verstossen werden, sonst werden wir mit allen unseren Möglichkeiten einschreiten. Verummmt oder eben nicht. Und wer an eine Demonstration geht, der soll vor allem dann, wenn er etwas Übles auch im Schilde hat, sein Gesicht zeigen. Wenn jemand überhaupt keine gewalttätigen Absichten hat und das einmal nicht tut, ist es allerdings für uns kein Problem. Vor allem im Winter ist das regelmässig der Fall, dass eben Leute in diesem Sinne nicht kenntlich sind, einfach aufgrund der Kältesituation. Und wir möchten uns nicht einen Straftatbestand einheimsen, Grossrat Kunz hat das gesagt, Grossrat Pfäffli auch. Wie ist dann das, wenn wir dann das in diesem Sinne grundsätzlich nicht handhaben, dort wo überhaupt kein Thema im Zusammenhang mit Vermummung und Gewalt herrscht? Wir können nicht generell dann einfach einen Straftatbestand nicht ahnden. Weil, was ist, wenn dann irgendwo einer einmal trotzdem noch gewalttätig wird und wir aber die 50 anderen, die friedlich waren, ungeschoren davonkommen liessen? Also, zusammenfassend, wir glauben, es ist ein klares gutes Signal insbesondere, dass wir hier keine Gewalt akzeptieren, dass wir Fairness wünschen, auch wenn diese Personen unseren Mitarbeitern der Polizei gegenüberstehen. Wir sehen aber keinen Nutzen im polizeilichen Sinn aus einem solchen Verbot.

Cramer; Kommissionspräsident: Gerade die letzten beiden Voten veranlassen mich, eine kleine Replik zu geben. Regierungsrat Rathgeb und Grossrat Pfäffli haben die Fragen aufgeworfen, ob im Winter eine Schalbekleidung eine Vermummung sei. Ich glaube, die Frage ist nicht wirklich ernst gemeint. Also es gibt klare Rechtsprechung die sagt, wann ein Vermummungsverbot gilt. Ich glaube, man kann auch auf die Praxis von anderen Kantonen verweisen. Ich lese Ihnen eine Antwort des St. Galler Regierungsrates vor. Der St. Galler Regierungsrat hat ausgeführt in Beantwortung auf eine parlamentarische Frage: Die Strafnorm bezweckt die Gewährleistung der ordnungsgemässen Tätigkeit der Polizei bei der Abklärung strafbarer Handlungen. Insofern sind unter Vermummung Kleidungsstücke zu subsumieren, die das Gesicht verdecken oder sonstwie die Identifikation einer Person erschweren. In Klammer, Masken, Roger Staub Mützen und dergleichen. Was unter Vermummung fällt, hängt stark von den konkreten Verhältnissen ab, wobei auch das Umfeld eine Rolle spielt. Dann wird weiter ausgeführt in dieser Antwort, dass eben gerade im Winter Bekleidungsstücke nicht darunter fallen vor allem, wenn Sie von einem Skimarathon sprechen. Also ich glaube, da kann man wirklich von der Praxis von den anderen Kantonen profitieren, wenn man es möchte. Die Sicherheit geht für mich vor. Die Sicherheit steht im Zentrum. Es ist für mich klar, dass an einer Demonstrati-

on Sicherheit gewährleistet werden muss, und der Herr Regierungsrat hat es ausgeführt, wir wollen keine gewaltbereiten Demonstranten, wir wollen keine Gewalt an Demonstrationen. Das Problem ist, dass diese Leute, die mit der Vermummung beginnen, und dann kann die Polizei noch nichts machen. Sie verhalten sich immer noch korrekt, aber sie beginnen, sich zu vermummen und begehen dann Straftaten. Das Ziel muss es doch sein, sobald sie sich zu vermummen beginnen, dass man sie dann ausfiltern kann, herausnehmen kann aus der Menge, damit sie nicht Straftaten begehen. Diskutiert wurde auch oder von verschiedener Seite wurde auch gesagt, ein Vermummungsverbot sei eine Überregulierung. Schauen Sie sich einmal die Straftaten an in Art. 36 ff. Schauen Sie sich diese Straftaten an. Gemäss Art. 36f ist grober Unfug verboten im Kanton Graubünden. Gemäss Art. 36g ist unanständiges Verhalten verboten im Kanton Graubünden. Unter Strafe steht nach Art. 36e auch die Auskunftsverweigerung. Also wenn Sie mit einer Überregulierung argumentieren, dann müssten Sie konsequenterweise genau diese Artikel streichen. Das machen Sie aber nicht. Es ist keine Überreglementierung, sondern es geht um eine Frage der Spielregeln des menschlichen Zusammenlebens. Es geht darum, wie wollen wir die Spielregeln definieren an Veranstaltungen, an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen? Wir wollen die Spielregeln so definieren, dass wer an solchen Veranstaltungen teilnimmt, sein Gesicht zeigt. Das ist doch eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass man in der Öffentlichkeit bei solchen Veranstaltungen sein Gesicht zeigt und nicht einfach durch unkenntlich machen irgendwelche Straftaten verübt, weil dann können wir uns einen grossen Teil der späteren Ausführungen hier in diesem Gesetz sparen. Diese laufen dann ins Leere, wenn wir jetzt nicht konsequent bleiben und verlangen, dass wer an solchen Veranstaltungen teilnimmt, sein Gesicht in der Öffentlichkeit zeigt. Ich bitte Sie, stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Regierungsrat Rathgeb: Sie haben mich noch angesprochen, Grossrat Crameri. Nach der von Ihnen zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre also Altlandammann Michel, wenn er mit einem Schal und einer dunklen Sonnenbrille und der Kappe an der Kundgebung mitläuft, vermummt. Das kann es doch nicht sein.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Nachdem ich keine Wortmeldungen mehr sehe, erteile ich dem Kommissionssprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl, das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Vielen Dank, Frau Standespräsidentin. Ich glaube, ich brauche auf die formalen Aspekte nicht mehr gross einzugehen. Einfach noch dieses. Selbstverständlich respektiere ich es, wenn die Kommissionsmehrheit einen Antrag einbringt und wir hier darüber diskutieren. Das ist kein Problem. Wir haben einfach diese Regelung, dass wenn dazu in der Vernehmlassung diese Regelung, für mich wäre es auch noch einleuchtend gewesen, dass wenn in der Vernehmlassung nichts dazu gesagt wird, wenn in der Botschaft

von der Regierung kein begründeter Antrag vorliegt, dass man dann das mit dieser Zweidrittelmehrheit macht. Aber ich sehe das ein. Ich finde das auch durchaus im Sinne quasi der demokratischen Ausmarchung legitim, dass man sagt, nein, man soll darüber diskutieren können. Das akzeptiere ich absolut. Wo ich hingegen mehr Mühe habe, ist dann bei der inhaltlichen Argumentation. Wir haben jetzt einige Male gehört, wer an eine Demonstration geht, der zeigt sein Gesicht. Ich bin auch dafür, dass wenn man seine politische Meinung äussert, dass man dazu hinsteht, dass man sein Gesicht zeigt. Aber ich bin dagegen, dass wir das gesetzlich dekreteieren. Stellen Sie sich einmal vor, Sie gehen an eine Demonstration, wo Sie ein Theater aufführen möchten. Oder meinetwegen möchten Sie eine Schweinchenmaske anziehen, um irgendein Symbol, irgendeine symbolische Handlung damit auszudrücken. Das verbieten wir, wir schränken hier die Meinungsfreiheit unnötig ein. Darauf, dass diejenigen Personen, die tatsächlich Gewaltakte begehen wollen, von diesem Verbot wohl kaum zu beeindrucken sind, darauf brauche ich nicht weiter einzugehen. Das hat unter anderem Herr Regierungsrat schon getan. Sie erwischen die Falschen, Sie erwischen diejenigen, die ohnehin gesetzestreu sind und schränken deren Handlungsmöglichkeiten ein. Und dann noch, und das ist mir wirklich wichtig. Die Verweise auf die anderen Kantone, auf Zürich, auf die unsäglichen Ereignisse in Zürich. Und da teile ich Ihre Empörung. Es kann doch nicht sein, dass Gesetzeshüter, dass Rettungskräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit dermassen massiv bedroht und angegriffen werden. Das kann es nicht sein. Der Kanton Zürich hat ein Vermummungsverbot und er hat diese Probleme immer wieder. Das Vermummungsverbot trägt nichts zur Lösung dieser Probleme bei. Da müssen wir andere Massnahmen ergreifen. Und die sind nicht immer so einfach auf Anhieb zu finden, sonst hätte der Kanton Zürich dieses Problem wahrscheinlich im Griff. Ich komme zum Schluss. Lehnen Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit ab. Er ist nicht praktikabel, und ich glaube, letztlich haben wir bereits heute die Möglichkeiten, falls wir dann tatsächlich einmal zum Schluss kommen sollten, jetzt wäre ein Vermummungsverbot praktisch, dann kann das die demonstrationsbewilligende Behörde als Auflage erlassen. Das reicht meiner Meinung nach vollkommen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Kommissionspräsident Crameri, gehe ich richtig in der Annahme, dass Ihr Votum von vorher im Sinne der Kommissionsmehrheit gegolten hat? Ihr Mikro ist frei.

Crameri; Kommissionspräsident: Besten Dank. Die Sicherheit duldet keine Kompromisse. Wir haben verschiedentlich in der Diskussion gehört, auch jetzt im Schlussvotum von Grossrat Perl, dass es Umsetzungsschwierigkeiten geben könnte. Ich habe ein grosses Vertrauen in unsere Bündner Kantonspolizei. Ich habe ein sehr grosses Vertrauen in die Bündner Kantonspolizei, dass sie gut und verhältnismässig mit dem neuen Instrument umgehen kann und auch umgehen wird. Sie wird dieses massvoll und gezielt einsetzen. Ich möchte, dass wir den Grundsatz ins Gesetz schreiben, dass man

an einer öffentlichen Veranstaltung sein Gesicht zeigt, dass man der Polizei ein griffiges Instrument in die Hände gibt, frühzeitig einzuschreiten, bevor es zu Gewalteskalationen kommt, bevor irgendwo Scheiben eingeschlagen werden, bevor Personen und Menschen verletzt werden. Wie gesagt, wir können von den Erfahrungen aus den anderen Kantonen profitieren. Ich bin überzeugt, dass das auch unsere Kantonspolizei schafft. Auch wenn Grossrat Perl am Schluss ausgeführt hat, dass die Beispiele aus dem Kanton Zürich nicht unbedingt vergleichbar sind, so möchte ich doch aufrufen, machen Sie sich noch einmal diese Gedanken. Lassen Sie sich diese Bilder Revue passieren, was in Zürich geschehen ist. Ich möchte solche Bilder nicht in Graubünden haben. Ich möchte nicht Vergangenheitsbewältigung machen in drei oder fünf Jahren hier in diesem Rat und hier die Verantwortung übernehmen müssen, wenn verummte Chaoten hier bei uns im Kanton Graubünden Straftaten begehen. Gesetzgebung ist eben auch präventiv. Wir müssen nicht immer abwarten, bis etwas passiert ist. Legen Sie nicht Ihre schützende Hand über verummte Chaoten an Demonstrationen. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Bevor wir zur Abstimmung kommen, gebe ich das Wort noch Grossrat Salis.

Salis: Danke, Frau Präsidentin. Es ist nicht üblich ich weiss. Es ist mir etwas durch den Kopf gegangen. Es wurde viel diskutiert, hin und her, auf und ab. Und ich möchte vielleicht noch drei Sachen ansprechen. Ich unterstütze selbstverständlich unseren Kommissionspräsidenten in seinen Argumenten. Und dann bin ich eigentlich erschrocken, mit was für Argumenten hier im Saal diskutiert wurde bezüglich Bekleidung. Meine Damen und Herren, bleiben wir auf dem Boden. Also, gewisse Veranstaltungen jetzt in den Vordergrund zu stellen, hat doch überhaupt nichts zu tun mit einem Vermummungsverbot. Also hier bin ich wirklich empört. Und zweitens wurde gesagt, dass bei uns gar nicht nötig ist, also das sehe ich auch so heute. Aber was nicht ist, kann noch werden. Also stimmen Sie bitte mit der Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem neuen Art. 3b zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer den Artikel ablehnt, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Art. 3b mit 61 Nein-Stimmen zu 53 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 61 zu 53 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir machen weiter und sind bei Art. 4a. Herr Kommissionspräsident.

Art. 4a

Antrag Kommission und Regierung

Art. 4a integrieren in bestehenden Art. 4 wie folgt:

a) Ergänzen Überschrift:

Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen, Ausland **und Gemeinden**

b) Einfügen neuer Absatz:

⁶ Die Kantonspolizei und die Gemeinden arbeiten zusammen.

Crameri; Kommissionspräsident: Wahrscheinlich zu etwas weniger Aufregung wird dieser Artikel führen: Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden. In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich angeregt, die Zusammenarbeit von Gemeinde- und Kantonspolizei auf kantonaler Ebene ausdrücklich zu statuieren. Dabei handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, wie es auf Seite 68 der Botschaft heisst. Diesem Wunsch wird nun entsprochen. Entgegen der Botschaft wird von der einstimmigen Kommission beantragt, die Zusammenarbeit in Art. 4 Abs. 6 zu regeln, da dort auch die Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland normiert wird. Die Regierung hat sich diesem Antrag angeschlossen. Systematisch passt er in die Bestimmung von Art. 4. Die Einfügung eines neuen Art. 4a, wie in der Botschaft vorgeschlagen, wäre systemwidrig und unpassend. Die Zusammenarbeit ist eine grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Kanton und in den Gemeinden gewährleistet wird. Diese zentrale Aufgabe muss der Staat ohnehin aufgrund der Bestimmung von Art. 79 der Kantonsverfassung wahrnehmen. Dennoch ist anzumerken, dass in der Praxis diese Zusammenarbeit oft nicht so funktioniert, wie wir dies beraten und beschliessen und hier in diesem Saal wünschen. Ich war kürzlich an einer Veranstaltung mit Gemeindeschreibern, an der moniert wurde, dass die Zusammenarbeit oft nicht ideal sei. Die Kantonspolizei habe lange Interventionszeiten, vor allem in der Nacht. Sie schreite zuweilen auch ein, wenn eigentlich die Gemeindepolizei zuständig wäre, ohne diese vorgängig zu kontaktieren. Es ist an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Zusammenarbeit, wie wir sie nun hier ausdrücklich gesetzlich verankern, nicht einfach ein Lippenbekenntnis ist und bleibt. Die Zusammenarbeit und der Kontakt und Austausch muss verbessert werden und sind zentral. Das Anliegen ist deponiert und wird hoffentlich erhört.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Mitglieder der Kommission, welche sich dazu äussern möchten? Allgemeine Diskussion? Grossrat Pfäffli?

Pfäffli: Ich begrüsse ausdrücklich, dass dieser Art. 4a Abs. 6 neu eingeführt wird. Ich finde auch die Ausführungen vom Kommissionspräsidenten sehr zweckdienlich in diesem Zusammenhang, möchte aber darauf hinweisen, dass wirklich die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei auch gemeint werden sollte, und sie auch tagtäglich gelebt werden müsste. Ich mache Ihnen ein Beispiel: Es wäre meines Erachtens nach sehr sinnvoll, wenn die Gemeindepolizei und die Kantonspolizei ein gemeinsames Journal führen würden und auf die

Regionen beschränkt ein gegenseitiges Leserecht dabei vorhanden oder eingeführt werden könnte. Das wäre echte Zusammenarbeit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Regierungsrat Rathgeb, wünschen Sie das Wort?

Regierungsrat Rathgeb: Ich glaube, es ist ein wichtiger Artikel, weil wir im Kanton Graubünden, wie kaum in einem anderen Kanton, die Aufgaben, ich habe Ihnen das heute Morgen auch im Detail vorgelesen, in den verschiedenen Polizeibereichen aufgeteilt haben zwischen Kanton und Gemeinden. Und, es ist sowohl für den Kanton, für uns, für das Departement, die Kantonspolizei, aber auch für die Gemeinden wichtig, diesem Gebot entsprechend nachzuleben. Dass wir vielleicht da und dort einmal etwas lange oder zu lange Interventionszeiten haben, wir versuchen natürlich, auch mit der Strukturbereinigung, optimale Einsatzzeiten zu haben. Ein Weg, diese mit Sicherheit noch zu verbessern, wäre den Bestand massiv zu erhöhen. Und wenn ich das in diesem Sinne verstehen soll, Herr Präsident der KJS, dann kann ich Ihnen relativ rasch einen entsprechenden Antrag stellen. Aber wir wollen mit den vorhandenen Ressourcen das Maximum an der Auftragserfüllung erwirken. Und das geht natürlich schlussendlich auch eben nur in einer Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Ich glaube nicht, dass es häufig vorkommt, dass die Kantonspolizei, wie Sie gesagt haben, Aufgaben der Gemeinden erfüllt, ohne dass es eine entsprechende Rücksprache gibt. Weil das sind ja die Aufgaben der Gemeinden. Nun haben wir aber heute gehört, dass zahlreiche, Dutzende Gemeinden im Kanton gar keine eigenen polizeilichen Organe und Möglichkeiten haben, teilweise aber uns die Aufgaben auch nicht delegiert haben. Wenn dort in der Nacht ein entsprechender Fall der Nachtruhestörung, ich weiss nicht was, ist, und von der Gemeinde niemand erreichbar ist, von Seiten der Kantonspolizei, dann kann ich mir schon vorstellen, dass in diesem Fall dann eben die Kantonspolizei die Aufgaben erfüllt, vielleicht dann eben eine der Gemeindepolizei. Aber dort ist niemand, respektive von der Gemeinde niemand zu erreichen. Noch einmal: Ich glaube, es ist wichtig, dass wir eine gute Zusammenarbeit haben, die immer wieder neu auch in dieser Qualität erarbeitet werden muss, in allen aufgeführten Bereichen, wenn wir an diesem dualen System festhalten wollen. Und es ist unsere feste Absicht, immer wieder von Neuem auch unsererseits in diese Zusammenarbeit zu investieren. Und wir erwarten es natürlich auch von der Seite der Gemeinden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Da kein Widerspruch gegen diesen Artikel eingegangen ist, wird dieser so wie vorliegend genehmigt. Wir kommen zu Art. 5. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: In Art. 5 wird die Marginale geändert. Es geht dort um die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, respektive neu heisst der Artikel Aufgabenübertragung. Diese Änderung hat keine materiellrechtlichen Auswirkungen. Dennoch ist in diesem Zusammenhang mit den Gemeindeaufgaben nach Art. 3, wir haben darüber am Vormittag gesprochen, festzuhalten, dass die Gemeinden die der Kantonspolizei nach Art. 2 zustehenden Aufgaben übernehmen können. Es muss demnach auch möglich sein, dass in einer Gemeinde sowohl die Gemeindepolizei als auch die Kantonspolizei den rollenden Strassenverkehr überwachen. Es kann nämlich stossend sein, wir haben das Beispiel am Vormittag von Grossrat Felix gehört, wenn Gemeindepolizisten Verkehrsteilnehmende beobachten, die während dem Fahren telefonieren und dagegen nichts unternehmen können. Das stösst auch in der Bevölkerung auf Unverständnis. Die Übertragung von kantonalen Aufgaben an die Gemeindepolizei nach Art. 5 Abs. 4 muss deshalb mit einer gewissen Grosszügigkeit und Kulanz möglich sein.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 5? Herr Regierungsrat? Dann sind wir bei Art. 5a. Grossrat Pfäffli, Sie wünschen das Wort.

Pfäffli: Bei diesem Artikel melde ich mich jetzt zum letzten Male in einer Funktion als Departementsleiter der Gemeinde St. Moritz für das Thema Sicherheit. Ich möchte auch hier den Ausführungen von dem Kommissionspräsidenten ausdrücklich zustimmen. Es ist sehr wichtig, dass hier eine Flexibilität an den Tag gelegt wird. Mir ist es aber wichtig, dass nebst der Ausbildung auch eine gewisse Organisationsstruktur vorhanden sein muss, damit diese Aufgaben delegiert werden können. Weil sonst funktioniert es nur bedingt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann sind wir jetzt bei Art. 5a. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 5a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Art. 5a ist neu. Eine ausdrückliche rechtliche Grundlage zur Überbindung der Kosten der Kantonspolizei auf eine Gemeinde, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommen, fehlt im geltenden Recht beziehungsweise müsste faktisch über das Gemeindegesetz konstruiert werden. Es soll deshalb eine klare gesetzliche Grundlage mit Art. 5a neu geschaffen werden. Da zahlreiche Gemeinden keine Gemeindefunktionäre oder Dritte mit der Wahrung polizeilicher Aufgaben betraut haben und diese auch nicht der Kan-

tonspolizei übertragen haben, muss es möglich sein, dass die Kantonspolizei für Einsätze entschädigt wird welche eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Die Kantonspolizei hat im Ernstfall der Gemeinde die Ersatzvornahme anzudrohen. Bleibt letztere säumig oder ist Gefahr im Verzug schreitet die Kantonspolizei ein. Nur in diesem Fall darf auf die Ansetzung einer Erfüllungsfrist verzichtet werden. Die der Gemeinde verrechenbaren Kosten richten sich nach der Verordnung über die Berechnungsgrundsätze für die Kosten der Dienstleistungen der Kantonspolizei. Bei der Festlegung dieser Kosten ist darauf zu achten, dass sie nur den effektiven Auflagen entsprechen, natürlich mit gewissen Pauschalierungen und der Kanton dadurch keinen Gewinn einfährt. Freilich sind den Gemeinden nur jene Kosten in Rechnung zu stellen, die nicht vom Verursacher des Einsatzes zu tragen sind wie dies Art. 35 des geltenden Polizeigesetzes vorsieht.

Müller (Susch): Ich wünsche hier einfach, dass es wirklich so präzisiert wird, dass es sich bei diesen Aufgaben tatsächlich um Aufgaben der Gemeinde handelt. Ich verstehe das so, wenn ich den Text lese, aber ich möchte einfach hier noch sicher gehen, dass ich den Text richtig verstanden habe. Also geht es tatsächlich nur um Aufgaben, die sonst der Gemeinde gehören, die dann auch überbunden werden oder können da auch Massnahmen, die von der Polizei selber getroffen werden und eigentlich in ihrem Aufgabenbereich wären, überbunden werden?

Regierungsrat Rathgeb: Grossrat Müller spricht hier vielleicht eine Befürchtung in verschiedenen Gemeinden an, dass mit dieser Bestimmung dann die Gemeinden Kosten übernehmen müssten für Aufgaben die nicht ihre sind. Das ist nicht so und es ist im Gesetz klar geregelt, dass es sich um Aufgaben der Gemeinden eben handelt. Das war ja auch ein Wunsch der Gemeinden, dass wir das so formulieren. Denen sie eben entsprechend nicht nachkommen. In der Regel auch vorgängig kontaktiert werden, eine Frist gesetzt wird. Eben, dass sie diese Aufgaben wahrnehmen können und nur dann nehmen wir sie wahr. Dann weiss die Gemeinde, dass wir sie wahrnehmen und, dass das natürlich dann auch kostenpflichtig ist. Und wenn sie in einem Einzelfall der Auffassung sind, dass das nicht korrekt war, dann können sie auch entsprechend natürlich dagegen Einspruch erheben. Also, es ist wirklich hier ein Wunsch, vor allem derjenigen Gemeinden, die natürlich auch ihre Aufgaben übertragen haben, für die Kosten aufkommen. Die Nachbargemeinde hat das nicht gemacht, hat keine Organe, trägt dann entsprechend keine Kosten, die die Kantonspolizei erfüllt. Und es ist hier eigentlich eine Gleichstellung respektive am Schluss Gleichbehandlung der Gemeinden. Aber noch einmal, es geht um die Aufgaben, die Gemeindeaufgaben sind, und nicht um andere.

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Jetzt sind wir bei Art. 13 Abs. 3. Herr Kommissionspräsident.

Art. 13 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Mit dieser Bestimmung wird ein Erfordernis des Bundes erfüllt, der die entsprechenden Systeme betreibt und für die in Frage stehende Form der verdeckten Registrierung nach dem Schengener Informationssystem eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erfordert. Im Wesentlichen wird damit Bundesrecht erfüllt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort dazu noch gewünscht? Herr Regierungsrat? Wir sind bei Art. 16 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 16 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: In der Südostschweiz am Wochenende vom 25. August 2018 war zu lesen: Einst Vorreiter jetzt Fensterplatz. Die Rede ist von häuslicher Gewalt, bei der es auch in der vorliegenden Bestimmung im weiteren Sinne geht. War Graubünden einst Vorreiter bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt, tut sich in letzter Zeit kaum mehr etwas, war zu lesen. Und dies obschon die Zahlen alarmierend sind. Im Jahr 2016 wurden rund 260 Fälle von häuslicher Gewalt zur Anzeige gebracht und von den 522 Personen, welche die Opferhilfe im Jahr 2017 beraten hat, erlebten über 40 Prozent häusliche Gewalt. Nach Art. 28 Abs. 4 bezeichnen die Kantone eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann. Sie, das heisst die Kantone, regeln das Verfahren. In Art. 16 des Polizeigesetzes wird die Kantonspolizei als zuständige Stelle bezeichnet. Sie kann gemäss geltendem Recht eine Person für längstens zehn Tage aus der Wohnung ausweisen. Diese Frist soll nun auf 14 Tage erhöht werden, da sie sich in der Praxis oftmals als zu kurz erwiesen hat. Gemäss Regelungen in anderen Kantonen wäre eine Ausweisung bis zu 30 Tagen möglich, bevor der Rechtsweg über ein Gericht beschritten werden müsste. Da die Ausweisung einen grossen Eingriff in die Persönlichkeit der auszuweisenden Person darstellt, schlagen Regierung und Kommission einen vermittelnden Weg vor und zwar von 14 Tagen. Anschliessend ist der Gerichtsweg zu beschreiten, was auch der ausgewiesenen Person entsprechenden Rechtsschutz bietet. Es ist mir bewusst, dass es sich hierbei um einen Tropfen auf den heissen Stein im Thema häusliche Gewalt handelt. Aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Erweitert wird zudem die Mitteilungspflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, und zwar, wenn Minderjährige betroffen sind und neu, wenn kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen in Betracht fallen. Die KESB soll grundsätzlich in jedem Fall informiert werden, da es sich hierbei oft um zerrüttete Familienverhält-

nisse handelt und die Unversehrtheit der wehrlosen Kinder und Minderjährigen gewährleistet sein soll.

Regierungsrat Rathgeb: Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten zur gesetzlichen Bestimmung sind vollständig, auch aus meiner Sicht. Nur, der zitierte Artikel, der hat sich nicht auf die polizeiliche Seite bezogen in Bezug auf die häusliche Gewalt. Wir haben mit diesen Bestimmungen, glaube ich, das, was wir in diesem Rat gesetzlich machen können, gemacht. Wir haben eine Fachstelle häusliche Gewalt bei der Kantonspolizei, aber es sind natürlich viele andere Bereiche, die eben in einem Zusammenspiel die gesamte Thematik betreffen angesprochen, aber eben nicht diese Bestimmung oder irgendwie ein Teil der Legiferierung im Rahmen dieses Gesetzes.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Wird nicht gewünscht. Dann sind wir bei Art. 21a, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 21a Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Mit Art. 21a kommen wir eigentlich endlich zum Kern der Vorlage, nämlich zu den präventiven Überwachungsmassnahmen. Um erheblichen Gefahren und bedeutenden Verbrechen und Vergehen frühzeitig begegnen zu können, muss die Kantonspolizei die Möglichkeit haben, noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens verdeckt operieren zu können. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach diese Massnahmen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erfordern und die allgemeine, unspezifische Norm von Art. 22 des geltenden Polizeigesetzes sich als ungenügend erweist, soll mit Art. 21a bis g begegnet werden. Praktisch alle anderen Kantone sehen dies bereits ebenfalls vor. Freilich dürften diese Massnahmen nicht einfach und nach Belieben angeordnet werden. Sie müssen der Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Abwehr von bedeutenden Vergehen und Verbrechen dienen. Es ist demnach eine erhebliche Intensität der zu erwartenden Straftaten gefordert. Leichte Vergehen und Verbrechen oder Bagatelldelikte rechtfertigen den Einsatz dieser persönlichkeitsrelevanten Mittel unter keinen Umständen. Zudem ist stets das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Demnach ist zu fragen, ob eine Massnahme tatsächlich geeignet ist, eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation besteht und diese auch zumutbar erscheint. Sie müssen zudem gesetzlich vorgesehen sein. Art. 21a nennt abschliessend die zulässigen geheimen Überwachungsmassnahmen. Der Grund, die Art und die Dauer der Massnahme sind der direkt betroffenen Person umgehend mitzuteilen, sobald es der mit der Massnahme verfolgte Zweck zulässt. Sprechen überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegen, unterbleibt die Mitteilung. Zu denken ist hierbei namentlich an Staatsschutzinteressen, Strafverfolgungsinteressen oder inte-

ressenbetroffener Dritter wie Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse.

Angenommen

Art. 21a Abs. 3

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident])
Ändern Abs. 3 Satz 2 wie folgt:

Vorbehalten ist die Zustimmung des **kantonalen Zwangsmassnahmengerichts** in den Fällen von Artikel 21a Abs. 1 Litera c und Litera d.

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Danuser) und Regierung

Cramer; Kommissionspräsident: Ich spreche in diesem Zusammenhang auch direkt zu Art. 21a Abs. 3, wo Sie sehen, dass wir eine Kommissionsmehrheit und eine Kommissionsminderheit haben. Die besonders schweren Eingriffe in die Privatsphäre des Einzelnen, mithin die grundrechtsrelevanten und grundrechtsintensiven Zwangsmassnahmen, namentlich die verdeckte Vorermittlung und die präventiven technischen Überwachungsgeräte, bedürfen der richterlichen Genehmigung. Die geheimen Überwachungsmassnahmen richten sich dabei nach der Strafprozessordnung StPO. Art. 21e EGzStPO bezeichnet denn auch das kantonale Zwangsmassnahmengericht als zuständig für die Anordnung der Zwangsmassnahmen nach StPO. Der Entwurf der Regierung sieht derweil vor, dass im polizeilichen Verfahren das Verwaltungsgericht für die Anordnung der verdeckten Vorermittlungen sowie die präventiven technischen Überwachungsgeräte zuständig sein soll, was systematisch nicht gerechtfertigt und sachlich falsch ist. Das Verwaltungsgericht übt im Bereich der polizeilichen Vorermittlung und im Bereich der eigentlichen Strafverfolgung bis heute keinerlei Tätigkeiten aus. Es handelt sich nämlich um Massnahmen, die weitgehend denjenigen entsprechen, welche im Strafprozessualen Verfahren durch das Zwangsmassnahmengericht ausgeübt werden. Deshalb ist es nichts anders als logisch, sinnvoll und konsequent, wenn auch im polizeilichen Vorermittlungsverfahren das Zwangsmassnahmengericht als zuständig erklärt wird. Die Kommissionsmehrheit stellt deshalb den entsprechenden Antrag. Damit soll verhindert werden, dass zwei unterschiedliche Gerichte denselben Tatbestand anwenden und im schlimmsten Fall sogar eine unterschiedliche Rechtsprechung entwickeln, denn Sie wissen ja, drei Juristen, vier Meinungen. Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Lösung entspricht zudem derjenigen der meisten Schweizer Kantone. Ich bitte Sie, stimmen Sie bei Art. 21 Abs. 3 mit der Kommissionsmehrheit und bezeichnen Sie das kantonale Zwangsmassnahmengericht für zuständig. Es ist sachlich begründet, nachvollziehbar, logisch und konsequent.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für den Sprecher der Kommissionsminderheit. Grossrat Danuser.

Danuser; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, hier habe ich wirklich eine kleine Kommissionsminderheit. Ich habe mich bei der Meinungsbildung zu diesem Thema auf die Botschaft gestützt und bin überzeugt, dass die Projektleitung und dann auch das Departement und die Regierung eine gute Lösung vorschlagen. Mich haben zwei Argumente überzeugt: Zum einen ist in Bezug der Dringlichkeit, in der die Entscheide getroffen werden müssen, keine schnelle Vorgehensweise nötig. In der Botschaft ist ja die Rede von Wochenfrist. Es ist somit auch nicht nötig, dass ein 24-Stunden-Betrieb aufgebaut werden muss. Aus diesem Grund könnte das Verwaltungsgericht diese Anordnungen treffen. Der zweite Grund für meine Haltung ist in Bezug auf die Weiterzugsmöglichkeit begründet. Wenn man nämlich das Verwaltungsgericht als Genehmigungsbehörde einsetzt, sind diese Anordnungen nur mehr beim Bundesgericht anfechtbar. Die Variante mit dem Zwangsmassnahmengericht würde sich über zwei Instanzen hinziehen. Somit ist die Variante mit Übertragung der Zuständigkeit ans Verwaltungsgericht effizienter. Ich möchte vor allem die hier Einsitzenden bisherigen Grossrätinnen und Grossräte an verschiedene Voten aus der vergangenen Legislatur erinnern. Effizienzsteigerung, eine immer wieder gehörte Forderung. Hier können Sie jetzt Akzente setzen. Ich bitte Sie darum, der wirklich kleinen Minderheit und der Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 21 Abs. 3? Wird nicht gewünscht. Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Ich kann es kurz machen. Es ist an und für sich eine kleine, natürlich im Falle des Rechtsmittels wesentliche Differenz, aber im gesamten Rahmen dieser Bestimmungen eine kleine Differenz. Grossrat Danuser hat den Standpunkt der Regierung dargelegt. Wir haben in der Botschaft ebenfalls unsere Argumente dargelegt und die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Instanz ist die richtige. Wir waren der Auffassung, gemäss den Argumenten von Grossrat Danuser, dass es das Verwaltungsgericht ist, wohin auch andere Beschwerden gegen polizeiliche Handlungen gezogen werden, dass dies auch von dem Instanzenzug her genügt, effizienter ist, rascher ist und dass es so richtig ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich erteile nochmals das Wort der Kommissionsminderheit. Wird nicht gewünscht. Kommissionsmehrheit, Herr Kommissionspräsident?

Crameri; Kommissionspräsident: Bezeichnen Sie das Zwangsmassnahmengericht als zuständig. Grossrat Danuser hat zwar ausgeführt, dass keine zeitliche Dringlichkeit herrsche. Das ist eine Behauptung, die in der Botschaft dargestellt wird. In Tat und Wahrheit wird es so sein, dass auch mal eine Zwangsmassnahme im vor-

straftprozessualen Verfahren dringlich angeordnet werden muss. Wir haben am Zwangsmassnahmengericht, das befindet sich hier in Chur, ist dem Regionalgericht Plessur angegliedert, wir haben hier im Zwangsmassnahmengericht gut ausgebildete Richterinnen und Richter, die genau die gleichen Normen im staatsanwaltschaftlichen Verfahren anwenden. Es ist deshalb nichts anders als sinnvoll und konsequent, wenn wir hier das Zwangsmassnahmengericht für zuständig erklären. Wenn die Regierung ausführt, man habe sich mit den Argumenten auseinandergesetzt, dann muss ich da entgegenhalten. Das stimmt nur teilweise, also es stimmt zu einem wesentlichen Teil sogar nicht.

Wenn ich nämlich die Vernehmlassungen anschau, ich habe mir die Mühe gemacht, alle Vernehmlassungen übrigens auch von allen Parteien zu studieren, dann fällt eine Vernehmlassung auf, und es ist die des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht hat sich zu dieser Frage geäussert und gesagt, es ist für sie eigentlich eine Aufgabe, die sie sonst nicht erfüllen, für die sie auch nicht kompetent sind. Es ist auch logisch, das Verwaltungsgericht ist zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Hier geht es um polizeiliche Massnahmen, um vorstraftprozessuale Massnahmen. Interessanterweise findet die Vernehmlassung des Verwaltungsgerichts überhaupt keinen Eingang in die Botschaft der Regierung, was mich erstaunt hat. Habe mir dann eben diese Vernehmlassung beschafft, und diese deckt sich zu 100 Prozent mit der Kommissionsmehrheit. Noch eine letzte Ausführung. Die von der Regierung vorgeschlagene Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts wäre aus unserer Sicht auch verfassungswidrig. Nach Art. 55 der Kantonsverfassung ist es nämlich so, dass das Verwaltungsgericht öffentlich-rechtliche Streitigkeiten beurteilt. Hier handelt es sich aber um eine strafprozessuale Massnahme, strafprozessuale Handlung, die von Verfassungswegen gar nicht durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden dürfen. Begehen Sie deshalb keinen Verfassungsbruch und erklären Sie das Zwangsmassnahmengericht aus systematischen und rechtspolitischen Gründen für zuständig. Folgen Sie der Kommissionsmehrheit.

Regierungsrat Rathgeb: Wir haben das im Rechtsdienst auch geklärt, das ist natürlich nicht so. Es ist möglich, das Verwaltungsgericht wünscht das nicht, würde es aber tun. Das ist auch klar, das war für uns eine Haltung, wir waren aber der Auffassung, dass auch andere dergestaltliche Streitigkeiten an das Verwaltungsgericht gehen, und damit können Sie das eine oder das andere Gericht bezeichnen. Und da es sich ohnehin nicht um eine strafprozessuale Massnahme handelt, was für uns klar ist, Sie schwanken, Herr Kommissionspräsident, also von diesem Sinne her, es ist möglich, es ist rechtlich abgeklärt, wir waren der Auffassung, es ist effizienter, es ist schneller, aber Sie können auch das Zwangsmassnahmengericht bezeichnen, damit könnten wir auch leben.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen möchte, die Taste Minus. Bei Enthaltungen die Taste Null. Die Ab-

stimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 103 bei 10 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 103 zu 10 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren fort mit Art. 21a Abs. 4. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21a Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es zu diesem Absatz weitere Bemerkungen? Herr Regierungsrat? Wird nicht gewünscht. Art. 21a Abs. 5, Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 21a Abs. 5

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident])
Ändern Abs. 5 wie folgt:

Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungsmassnahmen verweist, kommen (...) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten **die Aufgaben und Befugnisse** der Staatsanwaltschaft zu.

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Danuser) und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Keine weiteren Bemerkungen. Aus diesem Artikel wurde jetzt ja das Verwaltungsgericht gestrichen, da diese Aufgaben dem Zwangsmassnahmengericht zukommen. Deshalb keine weiteren Bemerkungen.

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann sind wir bei Art. 21b Abs. 1. Herr Kommissionspräsident?

Art. 21b Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Art. 21b regelt die präventive Observation. Die präventive Observation entspricht Art. 282 ff. der StPO. Als präventive Observa-

tion gelten Massnahmen, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden. Sie umfasst das Beobachten und Beschatten von Personen über eine gewisse Zeit. Die kurzzeitige Beobachtung von Personen unterliegt diesem Begriff natürlich nicht. Als allgemein zugängliche Orte werden Strasse, Plätze, Bahnhöfe, Flughäfen, öffentliche Verkehrsmittel, Parkanlagen, Kulturhäuser, Sportplätze, Stadien, Einkaufszentren, Warenhäuser, Restaurants sowie allgemein zugängliche Räume von Hotel-, Büro- und Schulhäusern genannt. Der Privatbereich ist dem gegenüber nicht erfasst. Nebst den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 21a müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind oder begangen werden und die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Vage Hinweise auf ein Verbrechen oder Vergehen, die noch keinen Tatverdacht begründen, sind dabei nicht ausreichend, sie müssen konkret sein. Da die verdeckte präventive Observation den Schutzbereich der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre berühren, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, welche mit dem vorliegenden Artikel geschaffen werden soll. Sobald die Massnahmen länger als einen Monat dauern, ist für deren Fortsetzung der Entscheid des Polizeikommandanten notwendig. Diese Regelung entspricht der StPO, wo die Polizei ebenfalls für die erstmalige Observation zuständig ist und anschliessend die Genehmigung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden muss.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Regierungsrat? Abs. 2 des Art. 21b, Herr Kommissionspräsident?

Cramer; Kommissionspräsident: Ich glaube, es gibt noch eine Wortmeldung, weiss nicht, ob sich die auf 21b Abs. 1 oder 2 bezieht, aber es steht noch eine Wortmeldung im Raum.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann nehmen wir selbstverständlich diese Wortmeldung dran. Grossrat Bondolfi, Sie haben das Wort.

Bondolfi: Besten Dank. Erlauben Sie mir zu den präventiven Überwachungsmassnahmen im Allgemeinen einige Ausführungen grundsätzlicher Natur. Diese Teilrevision des Polizeigesetzes präsentiert sich als unspektakuläre und trockene Materie. Das ist sie aber nicht. Diese Vorlage tangiert brisante Fragen staatspolitischer Natur. Sie tangiert das Spannungsverhältnis zwischen der individuellen Freiheit auf der einen Seite und der öffentlichen Sicherheit auf der anderen Seite. Sie betrifft die Frage, wie weit sollen die Kompetenzen der staatlichen Behörden gehen oder gehen dürfen, und wie weit dürfen die Grundrechte des Individuums eingeschränkt werden, um Ruhe und Ordnung zu wahren. Diese zwei Rechtsgüter sind sorgfältig gegen einander abzuwägen. Es ist sicherlich so, dass in der Bevölkerung in letzter Zeit das Sicherheitsbedürfnis gestiegen ist. Auf der anderen Seite dürfen wir aber die Freiheit des Einzelnen nur aus triftigen Gründen einschränken. Und mit dieser Vorlage

räumen wir den staatlichen Behörden bedeutende, weitere Kompetenzen ein, gerade auch da bei den präventiven Massnahmen. Und das dürfen wir nur, wenn die Gründe für mehr Sicherheit überwiegen, und wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gegeben ist. Und ich vermisse in der Botschaft allgemeine Ausführungen zu dieser Interessenabwägung. Ich vermisse sie insbesondere bei diesen präventiven Massnahmen und vor allem bei der präventiven Observation und bei der präventiven verdeckten Fahndung. Immerhin darf der Polizeibeamte gemäss diesen Bestimmungen von sich aus, also autonom, eine verdeckte Observation anordnen, die über eine längere Zeit geht, und der darf auch von sich aus diese verdeckte Fahndung anordnen. Eine richterliche Kontrolle ist nicht vorgesehen und ich erachte das als sehr problematisch und heikel. Darüber ist in der Botschaft kein Wort zu lesen. Ich sehe da auch gewisse Parallelen zu den Observationen durch die Sozialdetektive, die auf Bundesebene immerhin zu einem Referendum geführt haben, über welches dann das Schweizer Volk abstimmen wird.

Es ist gesagt worden, die präventive Observation stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar, dies hat das Bundesgericht und auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgehalten. Weshalb soll dieser Eingriff geduldet werden, weshalb soll er ohne richterliche Überprüfung, ohne richterliche Kontrolle geduldet werden? Darüber ist in der Botschaft nichts zu lesen. Ich glaube, Kollege Horrer hat es vorhin bei der Diskussion zum Vermummungsverbot auf den Punkt gebracht. Wir dürfen neue Gesetze nur dann verabschieden, wenn diese ein bestehendes grundsätzliches Problem lösen wollen und wenn die vorgesehene Massnahme auch tauglich ist. Ich vermisse Ausführungen zu dieser Thematik, und ich bin gespannt auf die Antwort des Regierungsrats.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Es handelt sich um Normen, die in dieser Ausführung in allen Kantonen jetzt eingeführt werden. Der Kommissionspräsident hat es gesagt, in den einen Kantonen ist es schon eingeführt, in den anderen kommt das noch. Wir bewegen uns also in diesem Rahmen. Die Begriffe, die Grundlagen, die befinden sich zum wesentlichen Teil in der Strafprozessordnung. Die Definitionen der entsprechenden Begriffe sind aus der Strafprozessordnung und in der Botschaft verweisen wir auch darauf. Wir haben Ausführungen zu dieser ganzen Thematik gemacht, es geht um Art. 21a ff., in der Botschaft Seite 62 ff., dann hinten Seite 72 ff. Ich glaube, dass diese Ausführungen jetzt auch im Kontext zu denjenigen, den Sie in der StPO oder auch in der Botschaft auch zur StPO in den Kommentaren finden, dass diese ein hinreichendes Bild dieser Tätigkeit erlauben. Und wir haben insbesondere in der Botschaft Seite 72 darauf hingewiesen, dass es hier eben um Massnahmen geht in erheblichen Gefahrenlagen, um die Abwehr erheblicher Gefahren, um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten auf die weiteren Voraussetzungen, auf welche auch der Kommissionspräsident entsprechend hingewie-

sen hat. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass eine solche Massnahme einen entsprechenden Eingriff in die Privatsphäre darstellt, und dass einer Person, die hiervon betroffen ist, spätestens wenn diese Massnahme endet, eben Grund, Art und Dauer auch bekannt gegeben werden muss, und dann eine Überprüfung entsprechend gerichtlich auch stattfinden kann. Also ich teile in diesem Sinne die Ausführungen von Grossrat Bondolfi, dass es sich hier um Normen handelt mit einem weiten Spektrum, welche wir dem Staat einräumen, wenn es um die Verhinderung von Straftaten geht mit entsprechend erheblichen Voraussetzungen, die man eben im Einzelfall dann auch überprüfen können soll, und dass entsprechend auch darauf hinzuweisen ist. Ich bin aber der Auffassung, dass diese Ausführungen hier in der Botschaft, auch jene, welche der Kommissionspräsident gemacht hat, die auch in der Kommission entsprechend diskutiert wurden, in Ergänzung zu jenen auch, welche in der StPO sind, wo, das möchte ich noch einmal sagen, auch die materiellen Begriffe dort definiert sind, und diese auch hier und auch bei uns gelten, dass man sich damit ein entsprechendes Bild eben in Bezug auf diese Kompetenzen beim Staat machen kann. Ich bin eigentlich froh, dass wir nicht Zustände haben, wo eben dies offen ist, und wo man dies irgend aus einer Bestimmung ableitet, sondern dass wir hier klare Regelungen haben, die eben den Spielraum, die Möglichkeiten in diesem Bereich aufzeigen. Und das ist auch die Intention des Bundes. Das ist jetzt die Intention der Kantone.

Bondolfi: Ich möchte nur darauf hinweisen, auf Seite 63, der Hinweis hat soeben der Regierungsrat auch gemacht, dort steht es nur. Damit reiht sich der Kanton Graubünden in den Kreis jener Kantone ein, die in den vergangenen Jahren ihre Polizeigesetze revidiert haben, um eine hinreichende gesetzliche Grundlage für verdeckte polizeiliche Massnahmen in der Vorermittlung zu schaffen, beispielsweise Zürich, Zug und Bern. Das sind Kantone, also wir haben da eine kantonale Vorlage, die StPO gilt auf Bundesebene. Und der Vergleich oder die hier erwähnten Kantone sind mit unserem Kanton kaum zu vergleichen. Viel mehr steht da nicht. Also eine Interessenabwägung, Sicherheit auf der einen Seite, Grundrechte auf der anderen Seite, steht nicht. Und ich glaube, der Hinweis auf die StPO, der hinkt zum Teil. Wir haben bei der StPO, bei den Observationen der StPO, die dient der Aufklärung begangener Straftaten, also der Ermessensspielraum des Polizeibeamten ist um einiges kleiner. Also er muss von einem Tatverdacht, von einer begangenen Straftat ausgehen, währenddem wir hier eine Observation anordnen wollen, die rein präventiv ist. Da ist der Spielraum des Polizeibeamten um einiges grösser. Und wir haben keine Instanz, die das Ausüben dieses Ermessensspielraums überprüft. Und es liegt auch noch in der Natur der Sache, schauen Sie, wenn wir diese Interessenabwägung den Polizeibeamten übertragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass er die Interessenabwägung aus seiner Optik vornimmt, und seine Optik lautet in dubio pro Observation und kontra Freiheit des Individuums.

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind bei Art. 21b Abs. 2. Herr Kommissionspräsident?

Art. 21b Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Keine weiteren Bemerkungen. Einzig noch eine Ergänzung. In Abs. 2 wird ja der Polizeioffizier dafür zuständig erklärt, die Observation anzuordnen und das entspricht auch der Lösung im Kanton St. Gallen. Ich habe mich da etwas informiert, wie es in anderen Kantonen aussieht und wir scheren da nicht total aus.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es zu Abs. 2 noch Wortmeldungen? Herr Regierungsrat?

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann sind wir bei Abs. 3, Herr Kommissionspräsident.

Art. 21b Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Keine Bemerkungen. Wird dazu noch das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat?

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Art. 21c Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21c Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Die Voraussetzungen der präventiven verdeckten Fahndung entsprechen den Voraussetzungen nach Art. 298 der StPO. Diese sind hier sinngemäss anwendbar. Eine solche verdeckte präventive Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen aufzuklären versuchen, und dabei insbesondere auch Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen, indem sie beispielsweise eine falsche Identität vorspielen, einfache Lügen über den Namen, Beruf, Geschlecht, Alter und Wohnort auftragen. Das Ziel der verdeckten Fahndung ist es, in eine kriminelle Organisation einzudringen, beispielsweise im Drogenmilieu. Es ist wie in der StPO ein zweistufiges Vorgehen vorgesehen, wonach der Polizeioffizier die verdeckte Fahndung anordnet, und

wenn sie länger als einen Monat dauert, der Polizeikommandant über die Verlängerung entscheidet.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es zu Abs. 1 Wortmeldungen? Wird nicht gewünscht. Herr Regierungsrat?

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann sind wir bei Abs. 2. Herr Kommissionspräsident?

Art. 21c Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Keine Bemerkung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu Wortmeldungen? Wir sind bei Abs. 3.

Angenommen

Art. 21c Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Keine Wortmeldungen.

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Und Abs. 4? Auch keine Wortmeldungen.

Art. 21c Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit sind wir bei Art. 21d Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21d Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Die verdeckte Vorermittlung: Auf die verdeckte Vorermittlung ist Art. 285a der StPO analog anwendbar. Sie liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität einer sogenannten Legende durch vortäuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles

Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären. Zudem muss eine Katalogtat nach Art. 286 Abs. 2 StPO vorliegen. Als solche Katalogtat gelten beispielsweise die vorsätzliche Tötung, Mord, eine schwere Körperverletzung, eine Gewaltdarstellung, Veruntreuung, Diebstahl oder Raub. Analog der StPO ist die verdeckte Vorermittlung nur mit richterlicher Genehmigung zulässig. Zuständig hierfür ist das Zwangsmassnahmengericht.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu Wortmeldungen?

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind bei Art. 21d Abs. 2. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21d Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Keine Bemerkung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu Bemerkungen?

Angenommen

Art. 21d Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ändern 1. Satz wie folgt:
Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das **kantonale Zwangsmassnahmengericht**.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Abs. 3 hat sich erledigt.

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit sind wir bei Art. 21e Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21e Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Eine präventive technische Überwachung liegt vor, wenn zur Beobachtung, Abhörung oder Aufzeichnung von Vorgängen an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden. Sie sind vom Polizeikommandanten anzuordnen und bedürfen der richterlichen Genehmigung. Auch die präventive technische Überwachung ist nur bei Katalogtaten gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO möglich, also bei den vorgenannten besonders schweren Taten. Das Gesetz lässt schliesslich offen, welche Überwachungsmassnahmen möglich

sind, um der fortlaufenden Technik zu entsprechen und um künftigen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird dazu das Wort gewünscht?

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann sind wir bei Abs. 2. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21e Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Keine Bemerkung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Art. 21e Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ändern 1. Satz wie folgt:
Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das **kantonale Zwangsmassnahmengericht**.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Abs. 3 ist wiederum hinfällig, und somit sind wir bereits bei Art. 21f Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 21f

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Die Ausstattung mit einer Legende gehört zum Wesensmerkmal einer verdeckten Vorermittlung. Der Begriff der Legende entspricht demjenigen von Art. 285a StPO. Die Legendierung muss demnach nicht darauf beschränkt sein, die Zugehörigkeit einer Person zur Kantonspolizei zu verschleiern, sondern es kann einer Person auch eine andere Identität, das heisst, ein anderer Name und allenfalls andere biographische Daten wie Geburtsdatum, Geburtsort und so weiter verliehen werden und umfasst auch Tarnidentitäten. Es bedarf der richterlichen Genehmigung, nämlich durch das Zwangsmassnahmengericht.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort dazu noch gewünscht? Herr Regierungsrat auch nicht. Wir sind beim Abs. 2 Art. 21f. Wird nicht gewünscht. Abs. 3. Herr Kommissionspräsident? Auch nicht gewünscht. Art. 21g Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 21g Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Als Informanten gelten Personen, die der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Informationen weitergeben. Im Gegensatz dazu beschaffen Vertrauenspersonen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen. Die Zusammenarbeit mit solchen Personen dient insbesondere der Erkennung, Verhinderung, beziehungsweise Abwehr von Verbrechen und Vergehen im Bereich der Milieukriminalität. Die Kantonspolizei kann ihnen Auslagen erstatten, eine Umtriebsentschädigung ausrichten und sie bezahlen für besonders wertvolle Informationen und für solche, für deren Beschaffung es eines besonderen Geschicks oder einer ausserordentlichen Risikobereitschaft bedurfte. Ausserdem kann die Kantonspolizei Informanten sowie Vertrauenspersonen die Vertraulichkeit zusichern.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Regierungsrat wünscht das Wort nicht.

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind bei Abs. 2. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21g Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Keine Bemerkung.

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Art. 22 ist aufgehoben, wünschen Sie das Wort dazu? Dem ist nicht so.

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit sind wir bei Art. 22a. Ich denke, dass dieser Artikel zu etwas Diskussionen führen wird. Somit schalten wir eine Pause ein bis 16.10 Uhr. Ich bitte Sie wirklich, pünktlich retour zu sein.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich bitte Sie wirklich ernsthaft, in Zukunft pünktlich retour im Saal zu sein. Besten Dank. Wir fahren weiter mit Art. 22a. Hier gibt es Anträge. Herr Kommissionspräsident.

Art. 22a Marginalie und Abs. 1

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Cramer, [Kommissionspräsident], Burkhardt, Danuser, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) und *Regierung*

Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Perl)

Ändern Überschrift und Abs. 1 wie folgt:

a) Überschrift:

(...) **Technische** Überwachung allgemein zugänglicher Orte

b) Ersetzen Wortlaut von Abs. 1 durch bestehende Fassung von Art. 22. Abs. 3 wie folgt:

Die Kantonspolizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen und im Strassenverkehr zur Identifikation bildmässig aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.

Cramer; Kommissionspräsident: Ich spreche zu Art. 22a und rede gerade zum gesamten Artikel. Sie sehen, dass es eine Kommissionsmehrheit und eine Kommissionsminderheit gibt. Diese Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf allgemein zugängliche Orte und ist für die betroffenen Personen nicht unmittelbar erkennbar. Für die Definition der allgemein zugänglichen Orte kann auf meine Ausführungen bei Art. 21b verwiesen werden. Sie gelten hier wie dort. Allerdings betrifft die verdeckte Überwachung nicht bestimmte Personen oder bestimmte Sachen, sondern eine Vielzahl undifferenzierter Personen und Orte. Eingesetzt werden in der Regel Videotechnologien, welche Bildsignale während eines längeren Zeitraums fortwährend aufzeichnen und es erlauben, die aufgezeichneten Personen zu identifizieren. Es kann sich aber auch nur um eine Echtzeitüberwachung handeln. Das Instrument der verdeckten Überwachung ist ausschliesslich der Kantonspolizei vorbehalten. Sie ist den Gemeinden nicht gestattet. Die Daten sind nach 30 Tagen zu löschen, wenn sie nicht in einem Strafverfahren verwendet werden, oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden. Aufgrund der Intensität des Eingriffs in die Persönlichkeit des Einzelnen, der nicht erkennt, dass er überwacht wird, ist diese Massnahme gemäss Antrag der Kommission und der Regierung durch den Polizeikommandanten anzuordnen. Zudem kann die Massnahme nur angeordnet werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden. Es genügt nicht jede noch so entfernte Möglichkeit, dass am überwachten Ort künftig Straftaten begangen werden könnten. Es muss ein hinreichender Verdacht bestehen, der sich entsprechend konkret manifestiert. Als Grundsatz gilt: Je schwerer die drohenden Straftaten und je hochwertiger die gefährdeten Güter sind, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit zu stellen. Sie werden die Ausführungen von Grossrat Perl dann hören, wenn es um den Minderheitsantrag geht. Interessanterweise bezieht sich dieser nur auf öffentliche Veranstaltungen und den Strassenverkehr. Wahrscheinlich wird man dort dann die verummten Personen nicht erkennen können, aber das haben wir ja jetzt so beschlossen. Blei-

ben Sie bei der Kommissionsmehrheit, lassen Sie der Kantonspolizei die Kompetenzen, die die Kommissionsmehrheit zusammen mit der Regierung einräumen möchte.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Die grosse Debatte über die Überwachung des öffentlichen Raums über Sinn und Zweck und Unsinn in diesem Bereich, die werden wir später bei den Fremdänderungen im Datenschutzgesetz besprechen. Wenn man aber wie ich die Videoüberwachung des öffentlichen Raums beim Status quo behalten will, dann muss man bereits hier intervenieren. Neu soll nämlich die Kantonspolizei den öffentlichen Raum überall verdeckt überwachen können, sofern die konkrete Gefahr besteht, überall verdeckt überwachen können, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass eine Straftat begangen wird. Stellen Sie sich das vor, wir werden als Bürgerinnen und Bürger potenziell an jedem öffentlichen Ort in Graubünden gefilmt, und wir wissen es nicht einmal. Wir haben es gehört vorhin von Grossrat Bondolfi, wir geben der Polizei im Art. 21b schon relativ weitreichende Möglichkeiten, sehr gezielt an allgemein zugänglichen Orten Personen und Sachen verdeckt zu beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen zu machen. Ich meine, das ist ein ausreichendes Instrument, um Verbrechen abzuwenden. Schon heute hat die Polizei zudem die Möglichkeit, den öffentlichen Raum mit Live-Bildern zu überwachen, die eine Personenidentifikation nicht zulassen. So kennen wir es in Chur. Ich durfte auf einer Führung der Kommandoraum der Stapo mit den entsprechenden Monitoren begutachten. Da erkennen Sie zwar nicht, ob das nun der Perl oder der Crameri ist, der da unter der Woche durch die Nacht schleicht, aber wenn der Perl oder der Crameri überfallen werden, dann erkennen Sie das. Dann rückt die Patrouille aus und das nützt mir mehr, als wenn das verdeckt aufgezeichnet und gespeichert wird. Die Live-Überwachung oder auch die observative Überwachung, wie es in der Botschaft genannt wird, das ist auch in Zukunft möglich. Sie reicht meiner Meinung nach aus. Mit meinem Antrag stellen wir den Status quo wieder her, was die Überwachung des öffentlichen Raums anbelangt, der es der Kantonspolizei neben den obengenannten Mitteln zudem ermöglicht, an Veranstaltungen im Strassenverkehr Personen zur bildmässigen Identifikation aufzunehmen. Sie haben es vielleicht gemerkt, den Absatz, mit dem ich hier den bestehenden Abs. 1 ersetzen möchte, den habe ich dem alten Art. 22, einsatztechnischer Mittel entnommen. Sie sehen, ich betreibe keineswegs Fundamental-Opposition, aber verdeckte Überwachung des ganzen Kantons brauchen wir nicht. Und jetzt wird es gesetzgeberisch vielleicht noch ein bisschen komplex und ich bitte Sie deshalb, aufzupassen. Der Offenheit halber möchte ich das hier deutlich anführen. Wir ändern auch die Marginalie und zwar in von verdeckten Überwachung allgemein zugänglicher Orte. Möchte ich, dass die Marginalie lautet, technische Überwachung allgemein zugänglicher Orte und dass wir danach über die technische Überwachung reden. Wenn wir im Protokoll weiter oben schauen, was in Art. 3 Abs. 1 ter steht. Die weiteren Massnahmen dieses Gesetzes stehen den Gemeinden nicht zu. Nur damit Sie sich im Klaren sind. Es geht hier auch

darum, dass wir diese Möglichkeit der technischen Überwachung des öffentlichen Raums der Kantonspolizei zuweisen. Ich bitte Sie, denken Sie daran, dass wir bereits griffige Instrumente haben zur Überwachung und stimmen Sie meinem Antrag hier Art. 22a Marginalie und Abs. 1 zu. Die grosse Auslegeordnung zur Videoüberwachung werden wir dann später noch im Datenschutzgesetz machen. Selbstverständlich, wenn wir hier das als technische Überwachungsmassnahme der Kantonspolizei zuordnen und nachher sozusagen der Spezialgesetzgebung kantonalem Datenschutzgesetz. Dort die Zuordnung zu den Gemeinden beibehalten, dann schliesse ich das nicht aus. Es würde einfach meine konsequente Haltung, wenn wir beim Status quo bleiben wollen, dann müssen wir hier dem Minderheitsantrag folgen und hinten den Streichungsanträgen.

Salis: Wie in der Botschaft nachzulesen ist, hat die Videoüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums in den letzten Jahren in der Schweiz stark zugenommen. So auf Plätzen allgemein, Parkanlagen, Bahnhöfen, Banken, Einkaufszentren, Schulhäusern etc. Grund: Verhütung und Ahndung von Straftaten. Sachen oder Personen sollen vor kriminellen Handlungen geschützt werden. Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum stösst mehrheitlich auf Akzeptanz, ist jedoch keineswegs unbestritten. Man hört oft, bewegen wir uns in Richtung Überwachungsstaat. Ich frage mich, wie kann man gegen eine Massnahme sein, welche sowohl präventiv wie auch repressiv ein Instrument ist, um Straftaten zu verhindern oder um Verletzungen öffentlicher Sicherheit und Ordnung repressiv ein Instrument ist, um Straftaten zu verhindern respektive aufzuklären oder um Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen zu wirken. Die Kommissionsminderheit will den Art. 22a 1 wie folgt ändern, indem die tonmässige Aufzeichnung gestrichen werden soll. Hier muss festgehalten werden, dass Tonbandaufzeichnungen dahin hilfreich sein können, dass ausser den direkt beteiligten Personen, ich erwähne hier Drogenumsatzplätze etc. auch weitere Personen überführt werden können. Für solche und ähnliche Fälle soll eine verdeckte Bild- und tonmässige Überwachung möglich sein. Ich halte hier fest, dass eine derartige Überwachung an strenge Voraussetzungen geknüpft ist und auch geknüpft sein soll. Sie darf nur dann angeordnet werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden. Es ist richtig, dass personenbezogen bedingt und Tonüberwachungen des öffentlich-zugänglichen Raumes die Grundrechte tangieren. Ich persönlich ziehe Massnahmen, welche zur Sicherheit und Ordnung dienen, der Privatsphäre vor. Das geltende Polizeigesetz gestattet der Polizei heute schon, Teilnehmerinnen und Teilnehmern von öffentlichen Veranstaltungen bildmässig aufzunehmen, sofern konkret die Gefahr besteht. Die vorliegende Teilrevision soll nun für die Kantonspolizei präzisiert und erweitert werden. So erhalten auch die Gemeinden die Möglichkeit, öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum auf ihrem Gemeindegebiet bildmässig zu überwachen. Private Bild- und Tonüberwachungen werden durch das Eidgenössische Datenschutz geregelt. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es geht mir hier

einmal mehr um den Schutz der Öffentlichkeit, auch, wenn die Privatsphäre tangiert wird. Mir persönlich ist die Sicherheit mehr wert, da ich ja, verhalte ich mich korrekt, nichts zu befürchten habe. Im Weiteren garantieren wir rezeptive Auflagen und Vorschriften, welche den Einsatz der erwähnten Überwachung regeln bei Missbrauch. In diesem Sinne bitte ich Sie, stimmen Sie der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu.

Marti: Ich wende mich an Sie, Ratskollege Perl. Wir haben bei der Eintretensdebatte auch die Erläuterung des Herrn Regierungsrats haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass es doch unterschiedliche Gemeinden gibt mit unterschiedlichen Bedürfnissen, sie haben unterschiedliche Delegationsnormen, und Sie haben jetzt vorhin explizit darauf aufmerksam gemacht, dass es dann die Gemeinden nicht dürfen, ist auch Ihre Ansicht oder ist es so zu verstehen, dass auch die Delegation nicht mehr möglich wäre. Denn wenn ja, dann haben wir wieder dieses Einheitsproblem, dass die Gemeinden wirklich unterschiedlich sind. Und ich kann Ihnen nur sagen, in Chur müssen wir, Sie müssen sich einfach vorstellen, etwa 60 000 Leute, die da kommen und gehen und festen und feiern. Die von Ihnen zitierten Mittel, die sind völlig veraltet. Wir sind überhaupt nicht zufrieden im Einsatz mit dieser Zentrale, die Sie geschildert haben. Also Sie müssen dann schon mindestens sagen, auf welche Gemeinden Sie Ihre Präzisierung anwenden wollen. Wenn Sie auf alle genau gleich wollen, dann empfehle ich dem Rat dringend, Ihren Antrag abzulehnen.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Geschätzter Kollege Marti, die Delegation ist gemäss Gesetz möglich.

Wilhelm: Ich sitze zwar ja heute hier erst zum zweiten Mal, am zweiten Tag da, und ich kenne die Diskussion im Grossen Rat bisher nur von oben oder von aussen und las in den Zeitungen viel von Voten über möglichst schlanke Gesetze, über möglichst wenig Regulierung, von persönlicher Verantwortung und persönlicher Freiheit. Und ich bin froh, dass Sie vor einigen Minuten, vor einigen Stunden in diesem Rat beim Vermummungsverbot diese Werte hochgehalten haben, und ich bin der Meinung, dass wir bei diesem vorliegenden Artikel eine weitere, sehr gute Gelegenheit haben, uns in zurückhaltender Gesetzgebung zu üben und das Sicherheitsbedürfnis eben sorgfältig abzuwählen gegenüber den Einschränkungen der Grundrechte. Denn wir sprechen hier davon, allgemein zugängliche Orte verdeckt zu überwachen, und zwar so, dass man die Personen identifizieren kann. Das heisst, unbescholtene Bürgerinnen und Bürger, die sich im öffentlichen Raum bewegen, werden auf Videos zu sehen sein, die gespeichert werden können, ohne dass Sie davon Kenntnis haben werden. Und die unbescholtenen Leute werden dann erst noch an Orten aufgenommen in der Nähe potenzieller Straftaten-Tatorte begangen werden. Sie werden also alle potenziell zu Verdächtigen. Das ist mit liberalen Grundsätzen kaum vereinbar, und darin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehe ich auch, abgesehen von diesem massiven Eingriff

in die Grundrechte, ein grosses sicherheitspolitisches Risiko, denn, so steht es in der Botschaft, so wurde es gesagt, diese Technik soll ja dann zur Anwendung kommen, zum Einsatz gelangen, wenn aufgrund einer polizeilichen Lagebeurteilung davon ausgegangen wird, dass am überwachten Ort eine Straftat begangen wird. Nun ist es ganz und gar nicht meine sicherheitspolitische Wunschvorstellung, dass, wenn man weiss, dass Straftaten begangen werden an einem bestimmten Ort, diese dann einfach filmt, um sie im Nachhinein aufzuklären. Wir wollen doch, dass die Straftaten verhindert werden. Ja, wenn wir die Straftaten verhindert werden und wissen, dass sie an einem bestimmten Ort stattfinden werden, dann senden wir dort unsere Ordnungshüter an diesen potenziellen Tatort. Dann erhöhen wir die Präsenz der Polizei, denn sie kann eine Straftat verhindern. Eine verdeckte Kamera, die auch nicht präventiv wirkt, weil sie verdeckt ist, wird die Straftat mit Sicherheit nicht verhindern. Sicherheit schaffen wir darum durch genügend gut ausgebildetes Personal, aber nicht mit mehr Überwachung. Es wurde gesagt, im Status quo und den bereits heute beschlossenen Massnahmen gibt es eine ganze Reihe technischer Instrumente, die der Polizei zur Verfügung stehen. Lassen Sie uns aber über diese Bestimmungen hinaus jetzt die Grundrechte wahren. Darum, wer keine weiteren unnötigen und auch sicherheitspolitisch höchst fragwürdigen Eingriffe in die Grundrechte möchte und lieber eben Straftatverhinderung als Verlagerung auf die nachträgliche Aufklärung will, stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit zu. Und ich möchte noch etwas ergänzen: Grossrat Marti hat am Morgen zu Recht etwas gesagt. Er hat gesagt, wir sind sicher, und das sollten wir gegen aussen auch so kommunizieren. Aber ich frage Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wäre es denn so schlecht, wenn wir sagen könnten, wir sind sicher, aber wir sind dennoch frei?

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Somit erteile ich Regierungsrat Rathgeb das Wort.

Regierungsrat Rathgeb: Ich möchte hier an dieser Stelle am letzten Votum anknüpfen: Wir sollten sicher sein, aber auch frei. Wenn Sie der Bestimmung, so wie sie vorgeschlagen ist von Regierung und Kommissionsmehrheit, zustimmen, dann ist das nicht tangiert, weil die Möglichkeit, dass wir hier ein entsprechendes technisches Gerät in den Einsatz bringen, ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Sie haben es, Grossrat Wilhelm, selber erwähnt, diese polizeiliche Lagebeurteilung ist nicht einfach der Wille, ja man könnte jetzt einen entsprechenden Ort überwachen, sondern es geht darum, dass man in dieser polizeilichen Lagebeurteilung zum Schluss kommt, dass ein lokaler Kriminalitätsraum besteht, ein Kriminalitätsschwerpunkt besteht, und dass man auch Hinweise hat, dass hier möglicherweise, vielleicht wieder, entsprechende Straftaten erfolgen, ein Drogenhandel, ein Drogenumschlagplatz beispielsweise oder bereits dort vielleicht auch wiederholt Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen begangen worden sind und man auch davon ausgehen muss, dass das wieder der Fall ist. Sie haben selber gesagt, implizit in Ihrem

Votum, dass Sie auch davon ausgehen, dass es solche Orte gibt, und dann sagen Sie, dann müssen wir mit anderen Mitteln versuchen, das zu verhindern, postieren wir beispielsweise dort Polizistinnen und Polizisten. Das ist aber natürlich nicht möglich oder nicht immer möglich. Wenn es möglich ist und wenn wir auch vielleicht die konkreten Hinweise auf einen Zeitpunkt haben, dann gebe ich Ihnen Recht, dann ist das das effektivere Mittel. Schlussendlich ohnehin teile ich Ihre Auffassung, dass wir möglichst präventiv sein sollen, um Delikte zu verhindern. Aber das ist halt nicht ganz möglich, und es gibt immer wieder Orte, es wird nicht ein Fall sein, der sehr häufig vorkommt, aber Orte, wo wir einfach sagen müssen, hier ist die Wahrscheinlichkeit aufgrund der Erfahrungen, auch der lokalen Kenntnisse, vielleicht eher der Gemeinde, gross, dass es wieder zu entsprechenden Straftaten kommt. Und, um dem Herr zu werden, ist eben vielleicht der Weg über die entsprechende Überwachung der Richtige, um dann diese Straftäter eben auch vor Gericht zu bringen. Auch das kann präventiv sein für die Erfüllung dann möglicherweise kommender Straftaten, die dann, wenn wir zugreifen können, dank der Überwachung, vielleicht auch nicht mehr erfolgen. Es geht auch darum, dass wir die technische Möglichkeit, die wir heute diesbezüglich haben, bewusst einsetzen können im Rahmen dieses engen Settings, das wir vorgeben mit den konkreten Hinweisen der polizeilichen Lagebeurteilung, eben nicht einfach nach Lust und Laune, sondern wenn ein konkreter Ort als Kriminalitätsschwerpunkt bezeichnet werden muss, dass wir diese technischen Möglichkeiten dort einsetzen können. Ich glaube, der Kommissionspräsident, aber auch Grossrat Salis, haben die Haltung, die wir hier haben auf Seite der Regierung, genau geschildert, weil sie auch die Haltung ist auf Seiten der Kommissionsmehrheit. Ich glaube, dass mit dieser Bestimmung und diesem engen Setting, wir alle könnten einmal davon betroffen sein, wenn wir dort an einem solchen Kriminalitätsschwerpunkt durchlaufen, dass es aber vertretbar ist mit dem Ziel, das wir eben damit verfolgen, solche Orte eben kriminalitätsfrei zu machen. Ich glaube, diese Bestimmung, so mit der Kompetenz für die Kantonspolizei, die ist vertretbar, die ist so auch richtig, und ich bitte Sie, dieser in dieser Form zuzustimmen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir das Wort noch gewünscht? Somit erteile ich dem Präsidenten der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl, das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich möchte Sie einfach noch einmal an das Eintretensvotum unseres Fraktionspräsidenten erinnern und auch an Ihre immer wieder bekräftigte, sozusagen an Ihre bekräftigenden Statements, dass der Kanton Graubünden sicher ist, dass wir aufgrund der Kriminalstatistik keinen gesetzgeberischen Aktivismus betreiben müssen. Hier erlauben wir der Kantonspolizei sehr viel. Sie haben es gehört, es ist eine Videoüberwachung, die potenziell alle betreffen kann, von der niemand etwas erfahren wird. Deshalb glaube ich, tun wir gut daran, hier Augenmass walten zu lassen. Die bisherigen polizeilichen Massnahmen, die Zahlen zeigen es, die reichen durchaus. Ich fühle mich

nach wie vor sicherer, wenn solche Hotspots der Kriminalität stärker von Patrouillen frequentiert werden. Es ist klar, das kostet, und das sollten wir uns auch etwas kosten lassen.

Cramerer Kommissionspräsident: Die Voraussetzungen, wann eine solche verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte erfolgen darf, diese werden im Gesetz geregelt, werden in Art. 22a Abs. 1 geregelt. Es muss eine konkrete Gefährdung bestehen, also die Kantonspolizei kann da nicht irgendwie nach Lust und Laune plötzlich eine solche Überwachung anordnen. Man könnte das fast schliessen aus den Worten von Grossrat Perl. Nein, das ist natürlich nicht der Fall. Es muss eine konkrete Gefahr bestehen, es muss eine konkrete Gefahr vor allem bestehen, dass Straftaten begangen werden, Straftaten, die von einer grossen, von einer gewissen Intensität sind. Deshalb bin ich überzeugt, dass es eine gute und richtige Massnahme ist. Wenn man da auch noch streichen möchte, dass es eine verdeckte Massnahme sei, dann frage ich mich schon, wo dann noch der Nutzen ist bei dieser konkreten Anordnung. Denken Sie, wir haben die Beispiele von Regierungsrat Rathgeb und Grossrat Salis gehört, von Drogenumschlagsplätzen. Also wenn da noch das Täfelchen oben ist: Achtung, dieser Ort wird überwacht, dann werden Sie da wahrscheinlich keine Drogenhändler mehr finden, die dort Drogen umschlagen. Dann gehen die an andere Orte. Also es ist eine gute, eine sinnvolle, eine zweckmässige Massnahme, die zur Aufdeckung von Straftaten dient. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit und mit der Regierung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Abstimmung zu Art. 22a, Marginalie und Abs. 1. Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer der Kommissionsminderheit zustimmt, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 87 Ja-Stimmen bei 26 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 87 zu 26 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 22a Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Neu Absatz 4. Herr Kommissionspräsident.

Art. 22a Abs. 4 (neu)

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neuer Absatz wie folgt:

⁴ Die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.

Cramer; Kommissionspräsident: Bei Abs. 4 schlägt Ihnen die Kommission zusammen mit der Regierung vor, dass für die Anordnung der verdeckten Überwachung der Polizeikommandanten respektive die Polizeikommandantin zuständig sein soll, wir haben es gehört. Es ist doch ein sehr grundrechtsrelevanter Eingriff, der da vorgenommen wird und wir meinen, dass das da auf höchster Stufe bei der Kantonspolizei angeordnet werden soll und kann.

Angenommen

Art. 22a Abs. 5 und 6 (neu)

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Danuser, Dosch, Felix [Scul], Kollegger, Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Perl)

Einfügen neue Absätze wie folgt:

⁵ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

⁶ Auf die Durchführung sind die Artikel 275 bis 278 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Cramer; Kommissionspräsident: Ich spreche auch gerade zu den Abs. 5 und 6, weil wir dort eine Kommissionsmehrheit und -minderheit haben. Wir würden die Kommissionsmehrheit zusammen mit der Regierung, möchte aber nicht so weit gehen, dass wir da das Zwangsmassnahmengericht anrufen müssen, das wäre eine unnötige, bürokratische Hürde, die da noch zusätzlich genommen werden müsste. Wir sind der Ansicht, dass wir bei den Polizeikommandanten an der richtigen Stelle sind. Wir sind da bereits auf der höchsten Stufe bei der Kantonspolizei und sind der Ansicht, dass das eine sinnvolle und praxistaugliche Lösung ist, die wir Ihnen vorschlagen. Verlangen Sie nicht auch noch eine gerichtliche Anordnung, dies würde zu weit gehen, das wäre eine unnötige Instanz, die man anrufen müsste, was nicht sinnvoll ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsminderheit gebe ich dem Sprecher, Grossrat Perl das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Sie haben sich jetzt soeben entschieden, die neue verdeckte Massnahme einzuführen. Ich respektiere diesen Entscheid. Vergleichen wir aber kurz den Artikel mit demjenigen der technischen Überwachung in Art. 21e. Dort schützen wir, und zwar zu Recht, die Privatsphäre von Verdächtigen, indem wir eine solche technische Überwachung richter-

lich bewilligen lassen. Bei der verdeckten Überwachung des öffentlichen Raums geht es zwar nicht um die intimste Privatsphäre, aber es geht um die Privatsphäre von unverdächtigen Personen und die möchte ich mindestens so gut schützen, wie die Privatsphäre von Verdächtigen. Ich möchte garantiert haben, dass dieses Mittel der verdeckten Überwachung wirklich nur bei der konkreten Gefahr einer Straftat eingesetzt wird. Führen wir die zusätzlichen Artikel zur richterlichen Bewilligung nicht ein, überprüft keine Instanz diese Einschätzung der Polizei. Mit Abs. 5 und 6 schaffen wir zudem, und das dünkt mich auch wichtig, klare Regeln zur Dauer der verdeckten Überwachung und zu deren Beendigung. Und es ist so besser geregelt, wie die Polizei mit Zufallsfunden respektive Entdeckungen umgeht, wenn wir unsere Bürgerinnen und Bürger strenger überwachen, müssen wir ihnen auch mehr Rechtssicherheit geben. Ich bitte Sie, stimmen Sie mit der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für die allgemeine Diskussion zu Art. 22a, neue Abs. 5 und 6. Das Wort wird nicht gewünscht. Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Ich bitte Sie hier, beim Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung zu bleiben. Der Vergleich, den Grossrat Perl angestellt hat, hinkt für mich. Es ist nicht dasselbe. Es geht dort in Ihrem Beispiel um einen Eingriff individuell bei einer Person, in die Privatsphäre. Hier ist eine ganz andere Thematik im Vordergrund. Es geht um die Frage: Ist die polizeiliche Lagebeurteilung korrekt erfolgt? Und hier meine ich, ist es der Polizeikommandant, der generell in all diesen Fragen, der Hüter dieser Angelegenheit und dieser Fragen ist, darum ist das jetzt auch noch in der Diskussion in der Kommission so eingefügt worden. Wir haben uns dem angeschlossen, dass solche Fälle, und ich sage es noch einmal, das sind nicht Dutzende von Fällen, das sind seltene Fälle, dass der Kommandant entsprechend hier den Entscheid und die Entscheidungsmöglichkeit hat, das denke ich, ist richtig und das ist auch praktikabel.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich erteile das Wort nochmals dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl. Wird nicht gewünscht. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit und der Regierung die Stimme geben möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer mit der Kommissionsminderheit stimmt, die Taste Minus. Bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 90 Ja-Stimmen zu 22 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 90 zu 22 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit Art. 22b Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Art. 22b*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Die automatisierte Fahrzeugfahndung gehört heute zu den unverzichtbaren Mitteln für die Aufgabenerfüllung der Polizei, was eine gesetzliche Grundlage erfordert, da es sich hierbei um einen Eingriff in die Grundrechte handelt. Die bestehende gesetzliche Grundlage wird mit dieser Bestimmung konkretisiert und hält ausdrücklich und abschliessend fest, wozu der Datenabgleich zulässig ist. Wenn keine Übereinstimmung vorliegt, sind die Daten umgehend zu löschen.

Gaupp: Ich habe hierzu eine Frage. Kann es denn sein, dass man zum Beispiel auf der Autobahn A13 eine fixe Kamera installiert und alle Autos scannt oder wird diese technische Erfassung, zum Beispiel von Fahrzeugnummern, nur sporadisch eingesetzt, oder hat man da fixe Installationen, wo man permanent den Strassenverkehr überwachen kann?

Regierungsrat Rathgeb: Es geht hier um eine entsprechende Rechtsgrundlage, dass man das tun könnte. Das heisst, dass es nicht entsprechend heute so erfolgt. Aber wenn die technischen Möglichkeiten gegeben sind und eine entsprechende Datenbank vorhanden ist zur Kriminalitätsbekämpfung, dann macht das natürlich durchaus Sinn. Und es gibt auch andere Institute, Institutionen der Kriminalitätsbekämpfung, welche auch solche Aufgaben haben in unserem Bundesstaat, welche bereits heute über solche Geräte verfügen sollen. Und ich glaube, gerade auch im internationalen Verhältnis bei der Fahndung nach Personen, welche kriminelle Spuren hinterlassen haben in einem Land, ist es wichtig beispielsweise auch im grenzüberschreitenden Verkehr technische Geräte einzusetzen, welche uns ermöglichen, ermöglichen würden, mit entsprechenden Datenbanken solche Personen ahnden zu können. Wenn wir aber bei uns keine entsprechenden rechtlichen Grundlagen haben, dann wäre es auch nicht möglich, einmal solche Geräte einzusetzen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit Art. 22b Abs. 2 a bis c. Keine Wortmeldung? Herr Regierungsrat? Auch keine Wortmeldung. Abs. 3, Herr Kommissionspräsident? Wird nicht gewünscht. Dann sind wir bei Art. 22c Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen***Art. 22c***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Mit Art. 22c wird die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von mobilen audiovisuellen Überwachungs- und Aufzeichnungsgeräten geschaffen. Dabei ist zwischen Abs. 1 und Abs. 2 zu unterscheiden. Bei Abs. 1 steht der Einsatz von Drohnen

im Vordergrund, wobei das Gesetz sich nicht auf bestimmte Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte beschränkt, um allfälligen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und sich nicht unnötig einzuschränken. Diese dürfen nur bei Polizeieinsätzen verwendet werden und darüber hinaus ausschliesslich zum Schutz von Angehörigen der Polizei sowie Dritter vor erheblichen Gefahren. Gemeint ist damit Leib und Leben. Dieser Absatz bezieht sich zudem nicht nur auf allgemein zugängliche Orte, sondern gemeinhin auf alle Orte, also auch Orte des Privatbereichs.

Bei Abs. 2 sind demgegenüber nur allgemein zugängliche Orte erfasst. Hier geht es namentlich um den Einsatz von sogenannten Bodycams, das heisst körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte. Wobei auch andere Geräte grundsätzlich in Frage kommen. Freilich steht dieser Einsatz in einem gewissen Spannungsverhältnis. Einerseits sind davon Angehörige der Polizei betroffen, welche mit dem Einsatz von Bodycams in ihrer Arbeit überwacht werden. Bei der bild- und tonmässigen Aufzeichnung werden die Bewegungen, Handlungen und Reaktionen der Polizistinnen und Polizisten im Einsatz aufgezeichnet. Andererseits werden private Personen erfasst, was einen schweren Grundrechtseingriff für die Betroffenen bedeutet. Aus diesem Grund ist der Einsatz entsprechend kenntlich zu machen. Diese Bedenken gebieten einen restriktiven Einsatz von körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Sie sollten nur dann einsatzbezogen eingesetzt werden, wenn es sich als zwingend notwendig erweist, beispielsweise, wenn bei einem Polizeieinsatz eine erhebliche Gefährdung droht oder Beweismittel nicht auf andere Weise erlangt werden können. Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten soll der Identifikation von Tätern und deren Strafverfolgung dienen. Sie nehmen damit eine Beweisaufzeichnungs- und Beweissicherungsfunktion wahr. Ich habe bei meinem Eintretensvotum auf die Krawalle in Zürich hingewiesen, wo mehrere Polizisten verletzt wurden. Die grüne Sicherheitspolitikerin Karin Rykard reagierte auf die Auseinandersetzungen und beantragt den Einsatz von Bodycams, um gleichlange Spiesse zu schaffen. Grossrat Derungs hat bereits in der Eintretensdebatte auch darauf hingewiesen. Die Sicherheitspolitikerin zeigt sich dabei überzeugt, dass der Einsatz von Bodycams dem Schutz der Polizisten dient und Aggressionen von Chaoten gesenkt werden können. Auch der Zürcher Polizeikommandant Daniel Blumer schloss sich der Forderung an und sagte, ich zitiere: „Wenn wir am Samstag schon so weit gewesen wären, hätten wir hervorragende Bilder, um die Täter zu identifizieren.“ Der Einsatz von Bodycams erweist sich vor dem gegenwärtigen Zeitgeist als geboten. In einer Zeit in der wir alles mit dem Handy aufnehmen, Filme und Fotos erstellen, ist es nichts anders als gerechtfertigt, wenn auch die Polizei über die entsprechenden Einsatzmittel verfügt. Dabei ist auf die Persönlichkeit und die Bewegungsfreiheit der Polizistinnen und Polizisten im Alltag besonders Rücksicht zu nehmen. Vor diesem Hintergrund ist auch die kritische Haltung der Polizeiverbände zu verstehen und nachvollziehbar, was auch im Kanton Zürich der Fall ist, da man dort befürchtet, dass die aufgezeichneten Bilder zum Nachteil der Polizei

verwendet werden könnten. Der Einsatz von Körpernahe getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, darf unter keinen Umständen dazu führen, dass sie dem Zweck dienen, die Polizei in ihrer täglichen Arbeit zu kontrollieren. Der Einsatz hat sich konsequent danach zu richten, die Identifikation von Tätern, die ansonsten unerkannt, oder straflos bleiben würden, sicher zu stellen. Entsprechend wird ein restriktiver Einsatz erwartet, deren Voraussetzungen die Regierung in einer Verordnung zu regeln hat. Trotz gewisser Bedenken, können Sie dem Protokoll der KJS entnehmen, dass die Kommission die von der Regierung vorgeschlagene gesetzliche Grundlage einstimmig befürwortet.

Degiacomi: Nicht erst seit ich Stadtrat bin arbeite ich punktuell intensiv mit der Polizei zusammen. Ich bin von Haus aus Sozialarbeiter und es mag Sie erstaunen, dass das so ist, aber ich kann Ihnen versichern, dass die Zusammenarbeit in unserem Kanton und insbesondere in Chur, zwischen Vertretern der Sozialen Arbeit und der Polizei hervorragend ist. Ich habe mich schon verschiedentlich über die wirklich hervorragende Arbeit der Polizei auch versichern können. Vor vielen Jahren schon habe ich dabei die Einsatzdoktrin der Polizei kennengelernt, die 3-D-Strategie: Dialog, Deeskalation, Durchgreifen. Deeskalation und der Dialog sind mir besonders am Herzen, denn ich glaube, sie verhindern einerseits, dass sich Polizistinnen und Polizisten unnötig in Gefahr bringen müssen, aber auch umgekehrt, dass nicht Bürgerinnen und Bürger unnötig einer Staatsgewalt ausgesetzt sind. Ich bin begeistert, Ratskollege Marti hat heute Morgen darauf hingewiesen, dass ich bei der Stadtpolizei eine ganze Nacht mitgelaufen bin. Ich bin begeistert von der Arbeit der Polizisten. Ich habe persönlich erlebt, wie die Polizistinnen und Polizisten sehr schwierige Aufgaben zu erfüllen haben. Wie sie in ihrer Tätigkeit beschimpft, angepöbelt und beleidigt werden. Und wie sie dabei extrem professionell, ruhig und gelassen bleiben. Zusätzlich beeindruckt bin ich dann auch, wenn ich sehe, wie die Anstellungsbedingungen der Polizei sind, in welcher Funktionsklasse Polizistinnen und Polizisten eingereiht sind. Ich habe schon verschiedentlich in meiner Tätigkeit bei Berufsgruppen für die ich zuständig bin, sie darauf hingewiesen wie die Polizistinnen und Polizisten arbeiten müssen und in welcher Lohnklasse sie eingereiht sind. Das Erstaunen ist meistens gross. Ich kann Ihnen nur empfehlen auf die Homepage, die übrigens neu daher kommt von der Stadt Chur zu gehen und die Gesetzessammlung anzuschauen. Die Stadt ist sehr transparent, und da sieht man, wo die Polizistinnen und Polizisten eingereiht sind. Das ist in der städtischen Lohnabelle ab Lohnklasse zehn. Wenn ich die Arbeit schaue und das Umfeld, wo Polizistinnen und Polizisten arbeiten müssen, dann habe ich sehr hohen Respekt und ich befürworte diese Bodycams, auch wenn der Verband der Polizistinnen und Polizisten sich kritisch gegenüber dieser Massnahme geäussert haben. Ich habe es gesagt, ich bin Sozialarbeiter und ich kenne es aus meinem eigenen Berufsumfeld, das auch da eine sehr grosse Zurückhaltung besteht. Ich sage es, die eigene Arbeit in einem Sinn zu reflektieren, dass man wirklich auch vielleicht blinde Flecke aufdeckt. Ich habe schon das

erlebt, das ich etwas zur Qualitätssicherung beitragen wollte und die Gespräche auf Video aufgenommen habe und dann versucht habe auch andere Kolleginnen und Kollegen zu motivieren. Oder auch im Rahmen meiner Tätigkeit im Berufsverband. Aber das ist ein sehr schwieriges Thema, das ich eben von der sozialen Arbeit kenne. Und, dass das bei der Polizei nicht viel anders ist, erstaunt mich in dem Sinne nicht. Aber ich glaube, es ist sehr wichtig, dass die Polizei diese Möglichkeit erhält. Ich bin durchaus auch kritisch gegen Videoüberwachung, wenn sie flächendeckend ist. Aber ich sehe hier die Möglichkeit, dass eigentlich das Auge des Gesetzeshüters verlängert wird. Und insbesondere auch vor ungerechtfertigten Anschuldigungen, dass man sich besser wehren kann, im Sinne von, das eine Aufzeichnung nachher da ist. Und man in dem Sinne ja auch den Sachverhalt besser darlegen kann. Wir hatten in Chur schon Situationen, wo es dann halt, dann kursieren komische Handyvideos. Und da muss ich sagen, da ist es mir lieber, wenn Polizistinnen und Polizisten eine Kamera auf dem Körper tragen und man diese Aufnahmen dann beiziehen kann.

Wichtig ist mir jedoch auch noch ein Aspekt: Nämlich, dass es möglich sein sollte, und ich spreche da Regierungsrat Rathgeb an, dass auch Betroffene, Beteiligte im Umfeld quasi, beantragen können bei einem Polizisten, wenn sie sehen, dass der eine Bodycam hat, dass der Einsatz aufgezeichnet wird. Ich glaube, das gibt auch den Polizistinnen und Polizisten, aber auch den anderen Beteiligten an der Situation, gewissermassen gleich lange Spiesse. Und ich denke, wenn es um Dialog und Deeskalation geht und Durchgreifen wirklich die letzte Massnahme ist, dann kann auch das vielleicht dazu beitragen, dass sich eine Situation entspannt, bevor durchgegriffen werden muss.

Cavegn: Ich beantrage die Streichung von Art. 22c Abs. 2. Also die Streichung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung von Bodycams im Kanton Graubünden. Schon an dieser Stelle möchte ich der Klarheit halber darauf hinweisen, dass ich nur die Streichung der Bodycams beantrage. Die Verwendung der übrigen technischen Aufzeichnungsgeräte, wie wir sie in Abs. 1 beinhaltet haben und bereits verabschiedet haben, in den früheren Bestimmungen, diese sind von diesem Streichungsantrag nicht betroffen. Art. 22c Abs. 2, wie er von der Regierung vorgeschlagen wird, kennt die Überwachung allgemein zugänglicher Orte, also schränkt die Überwachung ein auf allgemein zugängliche Orte, mit körpernahe getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Um, und zwar mit dem Zweck, Straftaten zu verhindern. Mit der Regelung von Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams geschaffen. Das wäre schweizweit die erste Regelung für den Einsatz von Bodycams, wir wären also gewissermassen Vorreiter. Ob der von der Regierung vorgeschlagene Wortlaut von Art. 22c Abs. 2 eine gesetzgeberische Meisterleistung darstellt, wenn man den Einsatz von Bodycams im Wortlaut mindestens auf die Verhinderung von Straftaten einschränkt, in den Erläuterung der Botschaft allerdings auch die Identifikation von Tätern und deren Strafverfolgung ausdehnt, wage ich nicht weiter erörtern.

Ich bezweifle dies allerdings. Und wenn Ratskollege Degiacomi als Sozialdemokrat ein flammendes Plädoyer für die Einführung von Bodycams hält, überrascht mich das sehr als Sozialdemokrat. Muss ihm aber sagen, dass das Ansinnen, das er mit der Beweisaufzeichnung fordert, insbesondere auch mit Blick auf Dritte noch, wie er jetzt das ausgedehnt haben will, vom Wortlaut sicherlich nicht umfasst ist, wie wir ihn so vorgeschlagen haben. Sie können sich vorstellen, welche Haltung Strafverteidiger einnehmen werden, wenn dann Beweisaufzeichnungen vorgelegt werden, Strafuntersuchungen gegenüber Beschuldigten, wenn ein derartiger Wortlaut von Art. 22c Abs. 2 vorliegt. Aber Sie können das Problem lösen, wenn Sie ganz einfach diesen Absatz streichen. Der Einsatz von Bodycams und der Ruf nach diesen mag nach den jüngsten Vorfällen mit einem randalierenden Mob in Zürich nun im Zeitgeist liegen und in der öffentlichen Meinung momentan salonfähig werden, sogar in der SP, ob tatsächlich der Einsatz von Bodycams gegenüber verummten FCZ-Fans irgendwelchen Nutzen gehabt hätte, vermag ich nicht zu beurteilen. Der Ruf nach Bodycams in Graubünden ist aber nicht nur im Lichte von einzelnen Ereignissen und schon gar nicht in Zürich zu beurteilen, die nach einer schnellen Antwort rufen. Die Ereignisse dürfen auch nicht dazu führen, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der damit verbundenen Problematik einfach umgangen wird.

Ich habe mich im Vorfeld dieser Vorlage intensiv mit der Bodycam-Problematik befasst und kann die Euphorie, die jetzt nun offenbar auch diesen Rat erfasst hat, nicht wirklich teilen. Heute, meine Damen und Herren, werden in der Schweiz keine Bodycams verwendet. Nicht einmal bei der Luzerner Kantonspolizei, obwohl im Tatort anscheinend vor kurzem ein Luzerner Kantonspolizist eine Bodycam getragen haben soll, wie man mir an der Fraktionssitzung mitgeteilt hat. In Tat und Wahrheit aber hat der Regierungsrat des Kantons Luzern im Jahre 2014 die Einführung von Bodycams abgelehnt unter Hinweis auf Gründe, die ich Ihnen nachher noch erläutern werde, aber auch aus Kostengründen. Die Einführung hätte rund 700 000 Franken offenbar gekostet. Im Ausland werden Bodycams teilweise eingesetzt, aber nicht so verbreitet, wie man eigentlich meinen könnte. Sie werden wohl überhaupt eingesetzt, erst seit Kurzem verwendet und vor allem dort, wo Mitarbeiter der Polizei in der Ausübung ihres Dienstes bekanntermassen einer erhöhten Gewaltbereitschaft ausgesetzt sind. Dies sind vor allem öffentliche Verkehrsmittel und sind Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten in Grossstädten. Es ist nun nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet der Kanton Graubünden in diesem Zusammenhang schweizweit eine Vorreiterrolle mit Bodycams einnehmen soll. Die Notwendigkeit für ein derartiges Vorpreschen ist meines Erachtens nicht ersichtlich und auch nicht durch irgendwelche Mängel oder Bedürfnisse in den heutigen Einsätzen begründet. Oder mit anderen Worten: Die heutige Polizeiarbeit in Graubünden braucht solche Bodycams, Stand jetzt, nicht. Somit besteht auch keine Notwendigkeit, diese schon im Polizeigesetz zu verankern und letztlich damit diese schon anzuschaffen, denn das wird die Konsequenz der Regelung sein. Beim Einsatz von Bodycams geht es, wie auch in den übrigen Überwa-

chungsbestimmungen, um den Schutz von Grundrechten, dem Selbstbestimmungsrecht eines jeden Bürgers und um die Frage der Verhältnismässigkeit des Eingriffs. Bodycams sind aber auch aus Sicht des Polizisten nicht unproblematisch.

Die Regierung hat in ihrer Botschaft eigentlich selber aufgezeigt, dass keine Vor- und Nachteile bei der Beschaffung von Bodycams bestehen würden, was ein Pilotversuch beziehungsweise ein Evaluationsbericht aufgezeigt habe. Dies nicht einmal im Einsatz bei der Stadtpolizei Zürich und bei der Transportpolizei, ich komme danach noch kurz darauf zurück. Trotzdem sieht die Regierung in der Botschaft die Vorteile der Bodycam als probates Mittel der Eigensicherung bei tätlichen Übergriffen. Das mag in Einzelfällen tatsächlich einer der Vorteile der Bodycam sein, die tatsächlich nicht nur Nachteile hat. Am ehesten werden diese Fälle wohl in Chur vorkommen. In der Anzahl sind tätliche Angriffe im Kanton Graubünden glücklicherweise, aber ich hoffe das Aber bleibt noch kein grösseres Problem. Und auch die Identifizierung der Täter ist bei Übergriffen auf Polizisten in der Regel weniger ein Problem als bei einem Mob von 300 Leuten in Zürich. Einsätze der Bodycam tragen aus Sicht eines Polizisten, einer Polizistin durchaus problematische Aspekte mit sich. Der Einsatz von Bodycams kann eine massive Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Polizisten/der Polizistin darstellen, die eigentlich vom Arbeitgeber zu respektieren wären. Aufzeichnungen einer Bodycam garantieren keinen 100-prozentigen Beweis, stellen indessen den Wert von Aussagen von Polizistinnen und Polizisten in Frage. Und sicherlich werden im Rahmen von trölerischen Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten sofort Fragen nach Aufzeichnungen durch Bodycams gestellt werden, nämlich von denjenigen Personen, die querulatorisch unterwegs sind. Denn Aufnahmen sind Beweismaterial, die nicht nur gegen Bürger verwendet werden können, sondern auch gegen Polizistinnen und Polizisten. Und ich kann Ihnen sagen, aus Sicht eines Strafverteidigers, dass dabei alle Register gezogen werden.

Zu beachten ist auch, dass wir heute eine gute Polizei haben. Das wurde mehrfach betont und ich kann Ihnen das aus meiner Sicht auch bestätigen. Der Bürger hat Vertrauen in die Polizei und arbeitet mit ihr auch zusammen. Sollten sich normale Bürger plötzlich Bodycams gegenübersehen, wird dies sicherlich zu einer gewissen Zurückhaltung der Bürger im Polizeialltag führen und ich meine nicht zum Vorteil der Polizeiarbeit und auch nicht zum Vorteil der Bürgernähe.

Wie bereits in der Botschaft erwähnt, hat die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft eine Untersuchung zu einem Pilotprojekt gemacht. 36 Wochen lang haben 300 Zürcher Polizisten den Einsatz von Bodycams getestet. Ihre Erwartungen konnten dabei allerdings nicht erfüllt werden. Der Schlussbericht ist im Internet veröffentlicht, Sie können diesen einsehen. Die Begeisterung der Polizistinnen und Polizisten hielt sich nach Abschluss der Testphase in Grenzen. Interessant ist, dass die Polizisten den Einsatz von Bodycams nach der Testphase skeptischer beurteilten als vorher. Auf der Seite 95 des Evaluationsberichtes kam die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft zu folgendem Schluss, ich

zitiere: „Es wurde deutlich, dass kein starkes wissenschaftlich begründetes Argument gegen den Einsatz von Bodycams vorliegt, wie es auch kein starkes solches Argument dafür gibt. In keiner Teiluntersuchung wurden deutliche Hinweise darauf gefunden, dass die Bodycam eine eskalierende Wirkung gehabt hätte, ebenso wenig fanden sich deutliche Hinweise auf eine deeskalierende Wirkung der Bodycam“. Zitatende. Es wurden lediglich leichte positive Tendenzen nicht wissenschaftlich erhärtet, aber subjektiv begründet, ausgemacht. Und was nochmals zu sagen ist: Der Einsatz fand mit der Stadtpolizei Zürich und bei der Transportpolizei statt, deren Einsätze notabene in den Kreisen 4 und 5 in Zürich sowie in Zügen sind, so glaube ich, nicht mit dem Polizeialltag in Graubünden vergleichbar.

Ich komme zum Schluss, dass die Ausrüstung von Polizistinnen und Polizisten mit Bodycams im Kanton Graubünden nicht notwendig ist und sich polizeilich, Stand heute, nicht aufdrängt. Die Teilrevision des Polizeigesetzes ist auch ohne Einführung der Bodycams eine gute, es macht daher nicht Sinn, schon auf Vorrat gesetzliche Grundlagen zu schaffen, Anschaffungen zu tätigen und Eingriffe in die Persönlichkeit von Bürgern und Polizisten zu begründen, die im Ergebnis gar nicht notwendig sind. Graubünden mag gerne Vorreiter sein, für die schweizweit erste Einführung von Bodycams ist Graubünden aber definitiv der falsche Platz.

Antrag Cavegn
Streichen Abs. 2

Salis: Entschuldigen Sie, dass ich mich hier noch einmal melde, aber als Ehemaliger liegt mir das Polizeigesetz halt nach wie vor am Herzen. Im Art. 22c Abs. 2 wird auf die Verwendung von sogenannten Bodycams hingewiesen. Das Tragen dieser Geräte kann an allgemein zugänglichen Orten, wie körpernahe getragenen Bild- und Tonüberwachungen zum Einsatz kommen. Dies, um Straftaten zu verhindern. Noch hat man mit dem Einsatz von Bodycams wenige Erfahrungen. Ich sage nun auch nicht, dass solche Geräte von heute auf morgen in unserem Kanton zum Einsatz kommen sollen. Ich weise aber darauf hin, dass, sollten sich die Bodycams, welche aus meiner Sicht unter anderem deeskalierend wirken können bewähren, eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein sollte. Diese Chance der gesetzlichen Grundlage, bietet uns heute nicht mehr und nicht weniger. Bewähren sich die Bodycams, sind die Grundlagen dazu geschaffen. Ich nehme zur Kenntnis, dass heute seitens des Polizeibeamtenverbandes gegen den Einsatz dieses Einsatzmittels votiert wird. Meine Befragungen bei den Polizistinnen und Polizisten an der Front zeigt, dass die Meinungen geteilt sind. Neben den kritischen Rückmeldungen wird aber auch auf eine mögliche deeskalierende Wirkung aber auch auf die Integrität des Kontrollierten und auch auf ein korrektes polizeiliches Verhalten hingewiesen. Ich sehe dies auch so. Wie festgehalten, ist es nicht die Aufgabe der Politik, zu entscheiden, wann und wo nun Bodycams eingesetzt werden sollen oder nicht. Dies ist Sache der Polizei, selbstverständlich unter Einbezug der Basis. Unsere Aufgabe, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ist es aber, wie bereits festgehalten, eine ge-

setzliche Grundlage zu schaffen, welche den Einsatz solcher Geräte zu einem späteren relevanten Zeitpunkt regelt. Ob die bisherigen Erkenntnisse belegen, dass die Kameras Gewalt gegen Beamte verhindern können oder nicht, ist für mich zum heutigen Zeitpunkt nicht unbedingt relevant. Eine Evaluation der Stadtpolizei Zürich sagt, dass sich jährlich 50 Übergriffe auf Polizisten dank Bodycams verhindern lassen. So habe ich es gelesen. Die Forscher sprechen von einer leicht positiven Wirkung. Was aber bringt uns die Zukunft? Ich weiss, dass die Polizei korrekt arbeitet, somit sind diese Bedenken aus meiner Sicht in Bezug auf Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen unbegründet. Ich glaube nicht, dass ich Sie auf die länger je mehr eskalierende Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten hinweisen muss. In unserem Kanton sind solche Gewalten glücklicherweise noch eine Seltenheit, aber was ist morgen? Auch der Schweizer Polizeibeamtenverband wird abwarten und die Einführung der Bodycams im Kanton Zürich beobachten. Generalsekretär Hoffmann sagt: Wir sind gerne bereit, unsere Position anzupassen, falls der Einsatz in Zürich als erfolgreich eingestuft wird. Noch einmal, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich unterstütze die Meinung des Generalsekretärs. Sie deckt sich übrigens mit der Meinung unseres Polizeikommandos. Sagen wir ja zur gesetzlichen Grundlage, kann bei Bedarf ein Einsatz von Bodycams kurzfristig umgesetzt werden. Sagen wir nein, hat dies zur Folge, dass zu einem späteren Zeitpunkt, sollte sich ein wesentlich positiver Einsatz dieses Gerätes zeigen, eine jahrelange Verzögerung, eben in Folge der fehlenden Grundlagen ergeben. Ich bitte Sie, lehnen Sie den Schreibungsantrag von Kollege Cavegn ab.

Perl: Ich verstehe die Vorbehalte aus den Polizeiverbänden gegenüber Bodycams. Sehen Sie, niemand wird gerne überwacht. Und dennoch begrüsse ich die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung dieses Instruments. Anders als bei präventiven verdeckten Überwachungen des öffentlichen Raums oder bei der generellen Videoüberwachung durch die Gemeinden und andere Behörden, sind hier in diesem Fall die Augen der Staatsgewalt bereits vor Ort. Die Polizei steht vor der Tür oder sie filmt mich, weil ich mich wie ein Rauschgift Händler aufführe. Worüber wir hier sprechen, das sind einerseits die Dokumentation von staatlichem Handeln und andererseits Deeskalation. Eine Bodycam kann einerseits vor polizeilicher Willkür in Stresssituationen schützen, vor allem aber auch eine Situation beruhigen, und so die Beamtinnen und Beamten schützen. Die ersten Versuche in Zürich sind in ihrer Evaluation noch nicht wissenschaftlich aussagekräftig, aber sie geben doch zur Hoffnung Anlass. Ich verstehe, dass Polizistinnen und Polizisten nicht in jeder Pause, bei jeder Verkehrskontrolle oder bei der Bergung von Unfallopfern gefilmt werden möchten. Die Verordnung und der entsprechende Einsatzbefehl müssen dafür sorgen, dass nicht permanent Kameras laufen, sondern dass sie sehr gezielt eingesetzt werden, beispielsweise eben in einer beschriebenen Situation, wie sie Kollege Degiacomi geschildert hat. Wir sind zu später Stunde im Ausgang, es geht darum, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Polizei muss Beschimpfungen, Bedrohungen über sich ergehen

lassen. In dieser Situation, glaube ich, kann eine Kamera deeskalierend wirken. Und deshalb habe ich auch das Gefühl, dass diese Situation, gerade bei der Stadtpolizei, aktuell ist und es zu begrüßen wäre, dass die polizeiliche Massnahme diese Kompetenz per Vertrag auch der Stadtpolizei Chur übertragen werden soll, wie dies Art. 5 des Polizeigesetzes erlaubt. Denken wir aber auch an den Fall, den unsere parlamentarische Untersuchungskommission gerade untersucht. Mit Bodycam liesse sich strittiges Verhalten innerhalb des Corps und von aussen besser untersuchen oder eben widerlegen. Wichtig für das Vertrauen in der Bevölkerung wird sein, dass die Einsätze von Bodycams klar signalisiert sind und erst im Falle einer Eskalation gestartet werden. Und akzeptiert wird das Mittel sein, wenn ich als Bürger/als Bürgerin in einer brenzligen Situation ebenfalls den Einsatz der Kamera fordern kann. Moment, ich fühle mich nicht gerecht behandelt. Ich will, dass Sie diese Kontrolle filmisch dokumentieren. Natürlich nur, wenn eine Kamera auf Platz ist. Wir brauchen hier keine unnötige Beübung der Polizei. Tragen wir den Bedenken der Verbände in der Verordnung Rechnung, geben wir der Kantonspolizei aber dieses Mittel sehr zielgerichtet zum Deeskalieren und zu Dokumentieren. Kommen Sie zum Schluss, dass es nichts bringt und die Polizeiarbeit mehr stört als erleichtert, kann sie getrost auf den Einsatz verzichten. Und: Es liegt dann auch am neuen Polizeidirektor, die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Teilrevision zu überprüfen.

Locher Benguerel: Ich stelle fest, dass die Diskussion rund um Bodycams noch überhaupt nicht gesichert ist. Ich stelle auch fest, dass unterschiedliche Meinungen vorhanden sind. Ich habe eine andere Meinung als mein Vorredner und in der SP-Fraktion haben wir verschiedene Meinungen, wie ich auch feststelle jetzt. Zur Seite geschaut, zu meinen Kollegen, da sitzen auch zwei Ratskollegen nebeneinander, der Fraktionspräsident, der im Namen der Polizisten gesprochen hat und dann der Kommissionspräsident. Auch Sie haben unterschiedliche Meinungen in dieser Frage. Das ist absolut legitim. Ich unterstütze die Ausführungen von Grossratskollege Cavegn vollumfänglich. Dies mit der Hauptargumentation, dass die Persönlichkeitsrechte von Polizistinnen und Polizisten unverhältnismässig eingeschränkt würden. Ein weiteres Argument spricht für mich im Moment dagegen, wenn wir uns vor Augen führen, wie viele Geräte die Polizisten und Polizistinnen heute bereits auf sich tragen. Kommt noch ein zusätzliches Gerät dazu, da habe ich mir sagen lassen, das ist auch ein Teil des Widerstandes. Dann der dritte Punkt: Die Akzeptanz scheint einfach noch nicht gegeben zu sein. Wir haben einen Polizisten sprechen hören. Auch da sind ganz unterschiedliche Meinungen vorhanden. Deshalb bin ich der Meinung, wir sollten hier nicht voreilig eine Bestimmung, eine Gesetzesbestimmung aufnehmen für die Einführung von Bodycams. Es ist noch viel zu wenig ausgereift. Wir haben keine gesicherten Evaluationsergebnisse, und ich bitte Sie, den Antrag von Grossrat Cavegn zu unterstützen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort noch weiterhin gewünscht zu Art. 22c Abs. 1 und 2? Regierungsrat Rathgeb, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Rathgeb: Allem, was gesagt wurde, für oder gegen diese Bodycams, kann ich eigentlich zustimmen. Es ist so, dass auch die ersten Erfahrungen und Erkenntnisse noch nicht eine ganz eindeutig klare Tendenz beinhalten. Grossrat Cavegn hat auf die eine Studie jetzt in Zürich hingewiesen, dafür oder dagegen. Wir sind sicherlich in einem Bereich, der immer mehr, der wohl bald einmal in den meisten Parlamenten diskutiert wird, vor allem, wenn Polizeigesetzrevisionen anstehen. Aber gesicherte Erkenntnisse, die genau auch den Nutzen des Einsatzes der Bodycams, so wie wir ihn uns vorstellen, ausweisen, die liegen noch nicht vor. Wir haben die Teilrevision des Polizeigesetzes, und wir waren der festen Überzeugung, aufgrund der bisherigen Erkenntnisse, dass wir Ihnen eine gesetzliche Grundlage vorschlagen wollen. Das heisst aber noch nicht, Grossrat Cavegn, Sie haben gesagt, wir sind dann automatisch auch Vorreiter im Einsatz und werden umgehend diese Geräte beschaffen und einsetzen, dass das so ist. Wenn wir aber keine Grundlage haben und die Studien die Erfahrungen aufzeigen, dass wir unsere Zielsetzungen damit, und ich komme noch darauf, erfüllen können, dann können wir das noch lange nicht tun. Klar können wir wieder mit einer Botschaft auch in den Rat kommen und Ihnen sagen, wir brauchen jetzt auch diese gesetzliche Grundlage. Aber wie Sie in der Vergangenheit gesehen haben, können wir nicht mit jedem Punkt eine neue Botschaft machen, sondern wir fassen einige Dinge zusammen. Und es wird wahrscheinlich wieder Jahre dauern, bis Sie hier legiferieren werden in diesem Punkt. Und darum haben wir gesagt, wir wollen Ihnen eine Grundlage, von der wir der Überzeugung sind, dass sie hält, das werden die Gerichte dann entscheiden, aber dass sie hält, vorlegen, dass wenn die Erkenntnisse aus diesen Pilotprojekten, die nicht nur in der Schweiz, sondern grossflächig auch in Bundesländern in Deutschland, im Süden Deutschlands erfolgen, dass wir dann die Möglichkeit haben, diese positiven Erkenntnisse eben auch bei uns umzusetzen. Das ist die Idee. Also, wir beabsichtigen nicht, jetzt gerade loszuschieszen und die Polizei damit auszurüsten, sondern wir wollen diese Situation weiter beobachten. Wir wollen die Erkenntnisse gewinnen, wollen uns damit auseinandersetzen und dann auch den Einsatz regeln.

Und das ist der zweite Punkt, wir haben hier eine gesetzliche Grundlage. Die Details werden in einer Verordnung geregelt werden müssen, sowie auch in Weisungen. Und ich glaube, dort sind wir jetzt in einem Bereich, wo wir viele der Anliegen, die berechtigterweise hier im Rat erwähnt wurden, dann aufnehmen können. Es wurde von verschiedener Seite vom Schutz der Persönlichkeitsrechte der Polizistinnen und Polizisten gesprochen. Es ist noch eine etwas absurde Situation. Wir präsentieren Ihnen diese gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams mit der Begründung, damit den Polizistinnen und Polizisten einen zusätzlichen Schutz zu geben, präventiv zu wirken gegen Übergriffe gegen diese Polizistinnen und Polizisten, damit wir auch Beweismittel

sammeln können, aber vor allem auch präventiv solche verhindern können. Und der Polizeibeamtenverband stellt durch seinen Präsidenten einen Antrag, dass wir das nicht tun sollen. Das ist eine etwas absurde Situation. Aber ich habe Verständnis, wenn man die Argumentation des Verbandes anschaut, wo es eben genau darum geht, dass sie befürchten, dass dann der Einsatz beispielsweise grossflächig erfolgt bei den Polizistinnen und Polizisten, dass sie diesen Einsatz dann dauernd belegen müssen, das heisst dauernd die Kamera eingeschaltet haben müssen sozusagen, absurderweise wäre das vom Morgen, bei Arbeitsbeginn bis Arbeitsende. Da habe ich Verständnis, wenn das in eine solche Richtung gehen würde, dass dann die Persönlichkeitsrechte, ohne Frage natürlich, auch verletzt sind. Wir stellen uns, restriktiv betrachtet, einen Einsatz dort vor, wo wir davon ausgehen müssen, dass es eben zu diesen Übergriffen auf die Polizistinnen und Polizisten kommen kann. Das dürfte wohl kaum, sage ich jetzt einmal, auf einer Patrouille irgendwo im Raum Sedrun der Fall sein, an einem Dienstagnachmittag. Aber vielleicht in Chur, in einer schwierigen Situation in der Nacht. Also, es geht uns wirklich darum, uns mit den Bedenken, die hier geäussert wurden, insbesondere auch von Grossrat Cavegn, von Grossrätin Locher, dass wir uns damit auch intensiv auseinandersetzen und Regelungen erlassen, um möglichst diesem Schutzgedanken auch Nachachtung zu verschaffen und erst dann Bodycams beschaffen und einsetzen werden, wahrscheinlich dann selber erste Erfahrungen sammeln werden und eben unserem Ziel, damit dem Schutz der Polizistinnen und Polizisten und der präventiven Wirkung gegenüber jenen, die halt immer mehr auch den Respekt nicht zeigen gegenüber der Polizei, entsprechend Nachachtung verschaffen können. Also, es muss einen Mehrwert, einen Mehrnutzen geben, einerseits für unsere Polizistinnen und Polizisten, aber auch auf der anderen Seite in der Beschaffung von Beweismaterial, Beweismitteln, insbesondere auch von Delikten gegenüber der Polizei.

Wir werden diesbezüglich nicht vorprellen und vorpreschen. Wir werden sauber die Entwicklungen, diese Erfahrungen in anderen Kantonen, in anderen Ländern abwarten. Wir werden uns mit dem Schutz der Polizei, in Bezug auf diese Persönlichkeitsrechte intensiv auseinandersetzen, natürlich unter Einbezug. Das ist ja klar. Wir werden aber auch nicht einfach den Einsatz dann generell der Polizei überlassen können. Wir werden uns mit Fragen, wie Sie sie gestellt haben, Grossrat Degiacomi, auseinandersetzen, ein Aspekt, den ich jetzt, obwohl ich auch vieles gelesen habe, noch nicht in dieser Form gehört habe, dass der Bürger dann das Einschalten verlangen könnte. Und es wird weitere Fragen in diesem Zusammenhang geben, die geklärt werden müssen, bevor man mit einem Einsatz beginnt. Ich darf Ihnen auch sagen, dass ich beabsichtige, wenn Sie dieser Bestimmung zustimmen, diese Kompetenz auch der Stadtpolizei Chur einzuräumen, im Vertrag. Der Stadtpräsident hat mir bereits ein entsprechendes Gesuch unterbreitet für den Fall, dass Sie dieser Bestimmung zustimmen. Ich kann mir gut vorstellen, dass möglicherweise im Kanton Graubünden zuerst einmal die Stadtpolizei einen entsprechenden Einsatz vornehmen wird, testen wird, allen-

falls auch Erfahrungen sammelt, auf denen wir dann, wenn das nicht parallel erfolgt, auch basieren können. Also, ich glaube, es ist hier einfach eine Frage des Grundsatzes, wenn Sie das generell nicht wollen, wenn Sie auch nicht wollen, dass wir uns mit dieser Technologie und diesem Einsatz auseinandersetzen, dann folgen Sie dem Antrag von Grossrat Cavegn. Wenn Sie Absatz zwei, und sein Antrag bezieht sich auf Absatz zwei, streichen, dann ist diese Thematik für uns erledigt. Wenn Sie den Absatz gemäss Kommission und Regierung so verabschieden, dann werden wir auch nicht morgen, können Sie nicht erwarten, dass wir morgen oder in absehbarer Zeit das gerade umsetzen. Aber wir haben dann die Kompetenz dazu. Und wenn diese Erfahrungen positiv sind, die Fragen geklärt sind, dann können wir es tun.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort zum Art. 22c Abs. 1 bis 2 noch gewünscht? Dem ist nicht so. Dann erteile ich dem Antragsteller, Grossrat Cavegn, das Wort.

Cavegn: Ich halte an meinem Antrag fest. Ich bin froh um die Ausführungen von Regierungsrat Rathgeb insofern, dass er sagt, es sei nur zum Schutze der Polizisten, das ist allerdings ein zweischneidiges Schwert. Ich habe versucht Ihnen das darzulegen. Es geht halt auch dort um Persönlichkeitsrechte von Polizisten. Und die Realität, in Strafverfolgungen gegen Polizisten ist halt eine solche, dass nach Beweismitteln gesucht wird. Und die Polizistinnen und Polizisten werden früher oder später dann halt mit diesen eigenen Bildern, die sie machen, konfrontiert werden im eigenen Verfahren zu ihrem eigenen Nachteil. Und das ist eine Situation, die Sie vielleicht vor der Abstimmung doch einmal noch durch den Kopf gehen lassen. Die Diskussion hat aber auch gezeigt, dass diese Bestimmung nicht so defensiv verstanden wird, wie Sie jetzt das ausgeführt haben. Grossrat Degiacomi will gleich offensiv agieren aufgrund dieser Bestimmungen und den Tätigkeitsbereich der Bodycams ausdehnen auf Dritte, auf Bürger, die das dann verlangen können. Und das sind natürlich genau diese Tendenzen, welche, kaum hat man diese gesetzliche Grundlage, dann losgehen werden. Ich beantrage Ihnen daher weiterhin die Streichung der entsprechenden Bestimmungen.

Crameri; Kommissionspräsident: Die Kommission hat sich einstimmig dafür entschieden, den Art. 22c so zu verabschieden, wie er hier steht. Ich glaube, es macht Sinn, dass wir die gesetzliche Grundlage schaffen. Wir haben auch aus den Ausführungen gehört, dass es vor allem dann um die konkrete Umsetzung geht. Es geht vor allem um Fragen: Wann ist konkret der Einsatz von Bodycams zulässig respektive zwingend? Ich glaube, es geht vor allem um die Umsetzungsfragen, dass man da nicht in die Persönlichkeitsrechte der Polizistinnen und Polizisten und auch der Dritten, nicht zu stark eingreift. Und diesen Bedenken muss die Regierung im Rahmen des Erlasses der Verordnung dann Rechnung tragen. Insofern hält die Kommissionsmehrheit zusammen mit der Regierung am Antrag fest, Art. 22c so zu verabschieden, wie wir ihn beraten haben in der Kommission.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann schreiten wir zur Abstimmung. Grossrat Cavegn hat beantragt: Die Streichung von Art. 22c Abs. 2. Wer dem Antrag von Grossrat Cavegn zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer der Kommission und Regierung zustimmen möchte, die Taste Minus, Enthaltung die Taste Null. Die Abstimmung läuft. Sie haben den Antrag um Streichung von Grossrat Cavegn mit 23 Ja-Stimmen zu 90 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt mit 90 zu 23 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag von Kommission und Regierung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zum Abs. 3 von Art. 22c. Herr Kommissionspräsident? Sie wünschen das Wort nicht. Herr Regierungsrat? Ebenfalls nicht. Somit sind wir bei Art. 22d. Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Art. 22d

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Nach Art. 35 und 36 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bezeichnen die Kantone eine zuständige Stelle, welche für die Notsuche einer vermissten Person, sowie die Fahndung einer verurteilten Person zuständig ist. Mit Art. 22d wird diese Kompetenz der Kantonspolizei übertragen, wobei für die Anordnung die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht erforderlich ist. Es macht Sinn, diese Aufgabe einer Behörde zuzuweisen und nicht eine geteilte Kompetenz zwischen mehreren Behörden vorzusehen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann sind wir bei Abs. 2. Herr Kommissionspräsident? Wird nicht gewünscht. Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat ebenfalls nicht. Abs. 3? Ebenfalls nicht gewünscht. Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 26a Abs. 1, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 26a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Am 19. April 2016 hat der Grosse Rat das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip beschlossen. Dieses ist am 1. November 2016 in Kraft getreten, sieht beim Geltungsbereich in Art. 3 diverse Ausnahmen vor und schränkt in Art. 4 den sachlichen Geltungsbereich ein. Eine weitere Ausnahme soll für amtliche Dokumente der Kantonspolizei gelten, die

Rückschlüsse zulassen auf ihre Mittelfähigkeiten und Dispositionen. Ohne diese Ausnahme würde die polizeiliche Ermittlungsarbeit erheblich erschwert und es müssten taktische Vorgehensweisen preisgegeben werden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Gleichzeitig ist an dieser Stelle auf Art. 26 des geltenden Polizeigesetzes hinzuweisen wonach die Kantonspolizei die Öffentlichkeit über Ereignisse informiert, die von allgemeinem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Mit anderen Worten: Die Informationspflicht ist bereits gesetzlich verankert und die Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip in dieser Bestimmung gerechtfertigt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wird nicht gewünscht. Wir sind bei Art. 27 Abs. 1 bis, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 27 Abs. 1bis und Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei umfasst auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Darunter zu verstehen sind Daten über religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten und Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Hierfür bedarf es gemäss Datenschutzgesetzgebung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, die hier geschaffen werden soll. Besonders Wert ist dabei, auf die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung der so beschaffenen und bearbeiteten Daten zu legen. Diese dürfen nur einem sehr engen und speziell ausgebildeten Personenkreis zugänglich sein.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wir sind bei Art. 27a Abs. 1, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 27a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Crameri; Kommissionspräsident: Mit dieser Bestimmung wird die Erhebung und Entgegennahme von Daten durch die Kantonspolizei geregelt, wofür ebenfalls eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendig ist. Die bisherigen Regelungen in der Verordnung werden neu auf Gesetzesstufe übernommen. Das Abrufverfahren stellt eine rasche unkomplizierte und effiziente Möglichkeit dar, um die notwendigen Daten zu beschaffen. Frei-

lich beschränkt sich die Datenbeschaffung ausschliesslich auf den gesetzlichen Auftrag der Polizei. Sie kann nicht nach Belieben einfach Daten beschaffen. Zudem hat sie sich auf die tatsächlich erforderlichen Daten zu beschränken.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 27a Abs. 2, Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Art. 27a Abs. 3, Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Ebenfalls nicht. Wir sind bei Art. 29 Abs. 1, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 29

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Für die Datenbekanntgabe an Dritte ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. In Abs. 1 wird der Zweck der Datenbekanntgabe an Dritte genau und abschliessend umschrieben. Die Datenbekanntgabe aus Gründen, die nicht in diesem Absatz genannt werden, ist unzulässig. Abs. 2 bildet die formell gesetzliche Grundlage für die automatisierte Datenbekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten. Ich habe vorher darauf hingewiesen, was darunter zu verstehen ist. Es geht hierbei namentlich um die elektronische Übermittlung, um die Verfahren und Prozesse einfacher, speditiver und effizienter zu gestalten. Nach Abs. 3 kann die Kantonspolizei Gemeinden den Zugriff auf polizeiliche Datenbestände gewähren soweit dies für die Erfüllung der delegierten polizeilichen Aufgaben notwendig ist. Dies ist heute ausschliesslich bei der Stadtpolizei Chur der Fall. Aus Sicht der Gemeinden wurde verschiedentlich angeregt, den Anwendungsbe-
reich zu erweitern. Beispielsweise sollte es den Gemeinden möglich sein, kurz zu überprüfen, ob jemand ohne gültigen Führerausweis unterwegs ist, um dies der Kantonspolizei mitzuteilen und Anzeige zu erstatten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wir sind bei Art. 29 Abs. 2. Herr Kommissionspräsident? Wird nicht gewünscht. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Nicht. Abs. 3. Herr Kommissionspräsident? Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 29a Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 29a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Art. 29a ist eine zentrale Bestimmung. Die gesammelten Daten sind selbstverständlich wieder zu löschen, wenn sie nicht verwendet werden. Es gilt der Grundsatz, dass Daten innerhalb von fünf Jahren zu vernichten sind. Die Frist rechtfertigt sich, da die Gefahrenabwehr, die Strafverhinderung und die Verfolgung von Straftaten unter Umständen in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine Frist von fünf Jahre angezeigt. Im Sinne einer Ausnahme werden Daten nicht innert dieser Frist vernichtet, wenn die Gesetzgebung etwas Anderes bestimmt, eine längere Aufenthaltsdauer im Interesse der Betroffenen liegt oder überwiegende gerichts- oder sicherheitspolizeiliche Interessen eine längere Aufenthaltsdauer erfordern. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn die gesammelten Daten als relevante Beweismittel in einem Strafverfahren zugeführt werden. Eine kürzere Aufbewahrungsdauer gilt beispielsweise für verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen mit Personenidentifikation. Wir haben bereits darüber gesprochen, denn diese sind grundsätzlich spätestens nach 30 Tagen zu löschen gemäss Art. 22a Abs. 3. Die Datenvernichtung umfasst dabei nicht nur das Schreddern von Dokumenten und Unterlagen, sondern insbesondere auch das Löschen von elektronischen Daten. Die Behörden haben dabei sicherzustellen, dass die gesammelten Daten, die elektronischen Daten, unwiderruflich gelöscht werden. Da auf eine unabhängige Aufsichtsbehörde, welche die Vernichtung dieser Daten überprüfen sollte, verzichtet wird, haben die zuständigen Behörden dafür besorgt zu sein, dass diese Fristen wirklich eingehalten werden, und zwar ohne Wenn und Aber. Eine Fichenaffäre darf sich unter keinen Umständen wiederholen. Wir werden die Regierung an diese Pflicht erinnern.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion. Herr Regierungsrat. Wir sind bei Art. 36j Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 36j Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Im Gegensatz zur Vernehmlassung wird auf ein allgemeines Bettelverbot verzichtet und unter Strafe wird einzig die Belästigung durch aufdringliches Betteln gestellt. Zudem werden die veralteten Begriffe der Arbeitsscheu und der Liederlichkeit aus dem Gesetzeswortlaut gestrichen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat. Art. 36k Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen***Art. 36k**

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident])

Ergänzen Abs. 1 wie folgt:

Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet befugt, Verstösse gegen Artikel 36c, Artikel 36g, Artikel 36h, Artikel 36j **und Artikel 36o** mit Busse bis zu 10 000 Franken zu ahnden.

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Danuser, Kollegger, Perl; Sprecher: Perl) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Hier gilt es vorauszuschicken, dass natürlich die fett gedruckte Textstelle dort, ich zitiere: «und Art. 36o» entfällt, nachdem das kantonale Vermummungsverbot vom Grossen Rat abgelehnt wurde. Der neu formulierte Art. 36k soll einige Ungereimtheiten aus der Praxis klären. Bei der Gefährdung durch Feuerwerken, Art. 36c, bei unanständigem Benehmen und der Ruhestörung, Art. 36g, bei der Verunreinigung fremden Eigentums, Art. 36h und beim Bettelverbot über das wir soeben gesprochen haben, Art. 36j, handelt es sich um kantonale Tatbestände. Die Gemeinden müssen diese Tatbestände in ihren kommunalen Polizeigesetzen nicht mehr regeln und wiederholen. Die kantonale Regelung ist abschliessend und widersprechende kommunale Bestimmungen werden durch das kantonale Recht derogiert und aufgehoben. Sofern eine Gemeinde nicht das Ordnungsbussenverfahren vorsieht, richtet sich das Strafverfahren gemäss Art. 44 Abs. 2 eg zur StPO nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Wir haben hier eine Kommissionsmehrheit und eine Kommissionsminderheit. Ich erteile dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Danuser das Wort.

Cramer; Kommissionspräsident: Die Kommissionsmehrheits- und -Minderheitsanträge entfallen, da es hier um Art. 36o geht, wo das kantonale Vermummungsverbot unter Strafe gestellt wird. Deshalb entfallen Kommissionsmehrheit und -minderheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Besten Dank.

Cramer; Kommissionspräsident: Aber ich gestatte mir an dieser Stelle noch den Hinweis darauf, auf die abschliessenden kantonalen Straftatbestände, die ich genannt habe, gemäss dem vor allem für die Gemeindevertreter gemäss dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Graubünden, das seit dem 1. Juli in Kraft ist, können solche Rechtsanpassungen auf kommunaler Ebene durch den Gemeindevorstand erfolgen, wenn keine erhebliche Gestaltungsfreiheit der Gemeinden besteht. Also wenn Sie solche Straftatbestimmungen in Ihren kommunalen

Erlassen haben, können Sie diese in Vorstandskompetenz aus Ihrem Gesetz streichen. Sie brauchen dazu nicht einen Gemeindeversammlungsbeschluss oder dergleichen.

Antrag Kommissionsmehrheit und -minderheit entfallen.

Angenommen gemäss Botschaft

Art. 36o (neu)

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scuol], Komminoth-Elmer, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident])

Einfügen neuer Artikel wie folgt:

¹ Widerhandlungen gegen das kantonale Vermummungsverbot werden mit Busse bestraft.

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Danuser, Kollegger, Perl; Sprecher: Perl) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Artikel 36o (neu) entfällt.

II.**1.**

Der Erlass «Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)» BR 171.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3a

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Perl)
Streichen

Cramer; Kommissionspräsident: Wir kommen zum kantonalen Datenschutzgesetz. Im kantonalen Polizeigesetz, die im kantonalen Polizeigesetz geregelte Bestimmung für die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte nach Art. 22a ist ausschliesslich der Kantonspolizei vorbehalten. Im kantonalen Datenschutzgesetz geregelte Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums steht dem gegenüber allen Stellen offen, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie namentlich kantonale Departemente, Dienststellen, obere und untere kantonale Gerichte, Gemeinden und Regionen. Als öffentlicher und öffentlich zugänglicher Raum gelten Orte, die von einem nicht zum Voraus begrenzten Personenkreis offenstehen und grundsätzlich von einer Mehrzahl von Personen betreten werden können. Darunter fallen namentlich Strassen, Plätze, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, begehbare Denkmäler, Bahnhöfe, Werkhöfe von Gemeinden, Gemeindekanzeleien usw. Dieser Raum soll mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung unter bestimmten Voraussetzungen

überwacht werden können. Die Bild- und Tondaten dürfen der Personenidentifikation dienen und über eine bestimmte Zeit aufgezeichnet werden. Mit diesen Grundlagen wird der Auftrag Felix umgesetzt indem unter anderem die Gemeinden neu die Legitimation erhalten, den öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum auf ihrem Territorium bild- und tonmässig zur Personenidentifikation zu überwachen und die so gesammelten Daten über einen bestimmten Zeitraum hin zu speichern. Diese Kompetenz stand bislang ausschliesslich der Kantonspolizei zu.

Die bild- und tonmässige Überwachung des öffentlichen Raums ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung müssen konkret gefährdet sein. Es muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirklich gefährdet ist oder gefährdet wird. Allgemeine Mutmassungen und reine Spekulationen reichen hierfür freilich nicht. Es wird aber auch nicht gefordert, dass bereits etwas geschehen sein muss, wobei bereits verübte Taten wie Sachbeschädigungen, Körperverletzungen oder Ehrverletzungen freilich dafürsprechen, dass eine konkrete Gefahr besteht. Auf jeden Fall ist im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine konkrete Gefährdung besteht. Der anordnenden Behörde ist dabei ein grosses Ermessen zuzugestehen. Der Grund und die Motivation der bild- und tonmässigen Überwachung ist jeweils darin zu suchen, dass damit der Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Benutzern verfolgt wird. Es dürfen also nicht sachfremde Zwecke verfolgt werden. Die Voraussetzungen nach lit. a und b müssen kumulativ erfüllt sein. Sofern die Gründe für eine Anordnung nach Abs. 2 gegeben sind, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 3 Abs. 2 vorliegen. Demnach sind die allgemeinen Grundsätze nach Art. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes zu beachten. Dies betrifft die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit. Zudem verlangt das Transparenzerfordernis, dass auf die Überwachung in geeigneter Weise hingewiesen wird. Dies kann mit Hinweistafeln und Hinweisschildern erfolgen. Von der Überwachung ausgenommen sind Bereiche, die der Ausübung von Berufsgeheimnisträgern dienen. Darunter fallen Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker usw. Möglich sein soll mit der neuen Formulierung von Abs. 2 lit. b, wie sie die Regierung und die Kommission einstimmig vorschlagen, etwa die Überwachung von Eingängen von Gerichten oder Krankenhäusern.

Nach lit. c aufgezeichnete Daten sind spätestens innert 90 Tagen zu löschen, sofern sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wäre eine Speicherung von bis zu 100 Tagen möglich. 90 Tage entsprechen aber auch der Strafantragsfrist nach Art. 31 StGB. Ich bitte Sie, im Übrigen mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen und den Artikel, wie von der Regierung vorgeschlagen, anzunehmen.

Grossrat Perl beantragt ja, den Artikel gänzlich zu streichen. Der Antrag Perl hätte nämlich zur Folge, dass der

vom Grossen Rat überwiesene Auftrag Felix nicht umgesetzt würde und die Gemeinden ihre Werkhöfe und Bahnhöfe nicht überwachen könnten.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich darf einmal mehr die grosse Kommissionsminderheit vertreten. Und nun glaube ich, sind wir bei des Pudels Kern ausgerechnet ausserhalb des Polizeigesetzes, einer Fremdänderung im kantonalen Datenschutzgesetz. Hier geht es nun um die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums. Wichtig: Bei den folgenden Artikeln sprechen wir nicht über die observative Überwachung in Echtzeit ohne Personenidentifikation, wie sie bereits heute möglich ist. Diese erlaubt keine Datenspeicherung respektive Erkennung meiner oder irgendeiner Person. Sie tangiert deshalb das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z.B. das Recht am eigenen Bild, ebenso wenig wie den Schutz der Privatsphäre, so dass es hierfür keine besondere gesetzliche Grundlage braucht, wie die Botschaft darlegt. Anders verhält es sich, wenn der Staat, wenn staatliche Institutionen Kameras mit hochauflösenden Bildern, mit Datenspeicher, wenn die eingesetzt werden. Hier haben wir es mit einem klaren Eingriff in die Privatsphäre zu tun. Und damit das heute in diesem Saal auch noch einmal ganz deutlich festgehalten ist, blicke ich auch gerne in die Reihen gegenüber. Der Staat braucht nicht zu wissen, wann ich wo durchgehe, wen ich treffe, um mit ihm zu Geschäften, wie viele Einkaufstaschen ich trage, wem ich in der Nacht um zwei einen heimlichen Kuss gebe. Eine solche massive Erweiterung des staatlichen Wissens über uns alle, der liesse sich allenfalls, und selbst dann nicht zweifelsfrei, der liesse sich nur mit einem massiven Sicherheitsgewinn rechtfertigen.

Und jetzt die Frage: Videoüberwachung dient der Prävention, könnte man anbringen und wurde hier auch schon oft angebracht jetzt in der Diskussion. Jemand, der eine Straftat begehen will, sieht eine Kamera und überlegt es sich anders aus Furcht vor Strafe, so die Vorstellung. Die Realität sieht leider anders aus. Dass eine solche Überwachung einen nachhaltigen präventiven Effekt hat, ist kaum belegbar. Verlagerungseffekte spielen eine Rolle, Gewöhnung oder schlichte Trunkenheit. Sie unterlaufen die allfällige Abschreckung. Die Stadt Luzern hat zur Überprüfung ihrer Videoüberwachungsmassnahmen eine Studie durchgeführt. Die kommt zum Schluss: in der Analyse der vorliegenden Daten der Luzerner Polizei und der SIP wird ebenso kein abschreckender Nettoeffekt der Einführung von Kameraüberwachung am Bahnhofplatz auf sicherheitsrelevante Ereignisse beobachtet. Am Bahnhofplatz werden nach dem Installationszeitpunkt gar mehr Delikte registriert. Und diese Studie bietet zudem eine gute Übersicht zum aktuellen Forschungsstand. Präventive Wirkung von Videoüberwachung, wie sie die Kommissionsmehrheit will: Fehlanzeige. Der Kanton Genf lässt seit 2014 ein ganzes sogenanntes Problemquartier überwachen. Auswirkung auf die Kriminalität nach der Pilotphase: Null. Gesteigert hat sich allenfalls das subjektive Sicherheitsempfinden. Im Luzerner Fall war das Gegenteil die Tatsache. Das subjektive Sicherheitsempfinden hat sich verschlechtert. Wir sehen, das ist ein schwieriges Mass. Ich kann mich

jetzt auch noch kurz an die Bürgerinnen und Bürger wenden. Liebe Bürgerinnen und Bürger, Ihre Sicherheit erhöht sich dann, wenn wir uns mehr Patrouillen, also mehr Personal leisten. Und wenn wir die besten Polizistinnen und Polizisten wollen, müssen wir sie dement-sprechend bezahlen. Darüber reden wir aber nicht im Polizeigesetz oder im kantonalen Datenschutzgesetz, sondern dann beim Personalgesetz allenfalls. Gut, aber die Aufklärung, die muss sich ja vereinfachen mit Videoüberwachung, die Bilder aufbewahrt. Ja, zugegeben, das stimmt. Die Aufklärung wäre wohl einfacher, auch wenn die Erfahrungen aus Genf und Luzern keine Quantensprünge versprechen. In Genf ging es ja um einen Fall in zwei Jahren, wo wir auch nicht sagen können: Hätte man den nicht auch ohne Videokamera aufklären können? Wo liegt hier in Graubünden bei der Aufklärung das konkrete Problem? Zu einer möglichen Verbesserung der Aufklärungsquote von Verbrechen gilt es, festzuhalten, und es ist auch schon festgehalten worden heute, bei den Eintretensvoten, dass diese Quote gerade bei Gewaltverbrechen, und auf die zielt ja letztlich der Auftrag Felix, in Graubünden bereits sehr hoch ist. In den letzten beiden Berichtsjahren der Kantonspolizei lag sie auf über 90 Prozent. Schwere Gewaltdelikte, so sagt es der letzte Bericht zur Kriminalstatistik, vermochte die Kantonspolizei letztes Jahr sogar, im letzten Berichtsjahr sogar, allesamt aufzuklären. Notabene wurde auch der tragische Fall, der dem Auftrag Felix zu Grunde liegt, wo man sich darüber echauffiert hat, dass man die Videoüberwachung nicht zur Aufklärung beiziehen darf, der wurde ebenfalls aufgeklärt. Es gibt gesamthaft gesehen einfach keinen Grund zu gesetzgeberischem Aktivismus. Die Kriminalität sinkt in Graubünden seit Jahren, wir haben es gehört. Eine leidliche Ausnahme, das haben wir auch gehört, ist die häusliche Gewalt. Aber da müssen wir andere Massnahmen ergreifen. Da sind wir definitiv beim falschen Instrument bei der Videoüberwachung. Und dann lassen Sie mich noch etwas zur konkreten Ausgestaltung von Art. 3a sagen. Die Überwachung ist zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist. Ja, das geht einfach extrem weit. Der Ordnungsbegriff führt dazu, dass wir hier der Überwachung Tür und Tor öffnen. Ich mag nicht, das ist jetzt vielleicht ein wenig ein übertriebenes Beispiel, aber zur Veranschaulichung, wenn irgendwo drei Blumentöpfe oder auch fünf oder sechs zu Bruch gehen, dass danach meine Bewegungen durch die Altstadt aufgezeichnet werden. Dazu, dass wir dieses Mittel dann auch noch

allen möglichen Behörden zugestehen, die teilweise exakt null Erfahrung mit Überwachung und Sicherheit haben, komme ich beim Art. 3b zu sprechen. Nochmals: Wir haben bereits ein erprobtes Mittel der Videoüberwachung, die Liveüberwachung, auch wenn Stadtpräsident Marti kein grosser Fan davon ist, aber wenn etwas geschieht, dann sehen wir es. Wir brauchen nicht mehr Überwachungsstaat. Wenn wir tatsächlich ein Sicherheitsproblem hätten, und wir haben keines, dann bräuchten wir mehr Polizei. Wir bräuchten ein attraktiveres Berufsumfeld für Polizistinnen. Sprechen wir darüber, wenn wir das nächste Mal das Personalgesetz revidieren und streichen wir diese unseligen Artikel im kantonalen Datenschutzgesetz.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Da die FDP heute Abend ihren Fraktionsanlass hat und ich darauf hingewiesen wurde, dass noch längere Voten zu diesem Artikel im Raume stehen, möchte ich die Sitzung für heute beenden. Ich möchte Sie aber darüber informieren, dass noch eine Anfrage Kappeler betreffend politischer Anerkennung der HTW als selbständige öffentlich-rechtliche Fachhochschule der Schweiz eingegangen ist. Ich wünsche Ihnen einen schönen erholsamen Abend und freue mich, Sie morgen um 8.15 Uhr hier wieder begrüßen zu dürfen.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Anfrage Kappeler betreffend politischer Anerkennung der HTW als selbständige öffentlich-rechtliche Fachhochschule der Schweiz

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Domenic Gross